

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.12.2011:

- Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Aufnahme des Gesetzestexte zu [§ 68 AufenthG](#) und Artikel 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)
- [Rz. 7.5f](#): Konkretisierung der Rückausnahme
- [Rz. 7.5g](#): neu eingefügt; EU Bürger als Opfer von Menschenhandel
- [Rz. 7.8a](#) neu eingefügt: Klarstellung durch BSG-Urteil v. 19.10.2010 (B 14 AS 23/10 R): kein Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2, wenn Europäisches Fürsorgeabkommen Anwendung findet
- [Rz. 7.9](#) ergänzt um BSG-Urteil vom 19.10.2010 (B 14 AS 23/10 R)
- [Rz. 7.10](#): Klarstellung durch BSG-Urteil v. 21.12.2009 (B 14 AS 66/08 R), dass der Ausschluss von Leistungsberechtigten nach AsylbLG auch für erwerbsunfähige Angehörige gilt
- [Rz. 7.10b](#): neu eingefügt, Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG
- [Kapitel 2.4](#): Ergänzung um Nahtlosigkeitsfälle, Anpassung an Rechtsänderungen
- [Rz. 7.11h](#): neu eingefügt, Personen mit unrealistischem Geburtsdatum
- [Rz. 7.14](#): Klarstellung durch BSG-Urteil v. 18.02.2010 (B 4 AS 49/09 R), dass bei Lebensmodellen ohne häuslicher Gemeinschaft nicht von einem Getrenntleben auszugehen ist, soweit bei beiden Ehepartnern der Wille besteht, die Ehe aufrecht zu erhalten.
- [Rz. 7.24b](#): neu eingefügt, Ausführungen zur temporären BG
- [Rz. 7.25](#): neu eingefügt, Leistungen für Bildung und Teilhabe
- [Kapitel 3.5](#): neu eingefügt, Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft von ausgeschlossenen Personen
- [Rz. 7.37c](#): Ausführungen zum Jugendarrest, als vergleichbare Unterbringung bei richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufgenommen
- [Rz. 7.37d](#): Ausführungen zur BG während des Aufenthaltes in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ergänzt
- [Rz. 7.37e](#): neu eingefügt aufgrund der BSG-Urteile vom 07.05.2009 (B 14 AS 16/08 R) und vom 24. 2.2011 (B 14 AS 81/09)
- [Rz. 7.56](#) und [7.56a](#) neu eingefügt
- [Rz. 7.79a](#) und [7.79b](#) neu eingefügt, Ausführungen zur Anwendung der EAO bei ehrenamtlichen Tätigkeiten und ausländischer Wehrpflicht/ -übung

- [Kapitel 6.4](#): Anpassungen aufgrund des 23. BAföG-Änderungsgesetzes
- [Rz. 7.82](#): Konkretisierung zur Beurlaubung von Studenten
- [Rz. 7.82c](#): neu eingefügt, Ausführungen zum Ausschluss bei Ausbildungen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes
- [Rz. 7.83](#): Ergänzungen zur BAB-Förderungsfähigkeit einer Zweitausbildung aufgenommen
- [Rz. 7.83a](#) ergänzt um Neuregelung um BAföG
- [Rz. 7.83b](#) neu eingefügt und Ausführungen zur fehlenden Rechtsverordnung § 2 Abs. 1a S. 2 BAföG aufgenommen
- [Rz. 7.84b](#): Ausführungen zum Ausschluss bei unterstützter Beschäftigung nach § 38a SGB IX aufgenommen
- [Rz. 7.90](#): Verweis Ausführungen in den FH zu § 27
- Anlage 2 wurde entfernt und in die FH zu § 27 überführt

Fassung vom 20.01.2010:

- Kapitel 2.1: Ausführungen zum gewöhnlichen Aufenthalt bei Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aufgenommen
- Rz. 7.5: Klarstellung erfolgt, dass Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht für Spätaussiedler gilt
- Rz. 7.5c: Ergänzungen zum Arbeitnehmerstatus aufgenommen und neu benannt
- Rz. 7.5f: neu eingefügt, Ausführungen zum Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen
- Rz. 7.7a und 7.7b: neu eingefügt, Aufenthalt von Ausländern im deutschen Grenzbereich
- Rz. 7.41: redaktionelle Änderung
- Rz. 7.82a und 7.82b: Ausführungen zum Anspruch bei Besuch eines Teilzeitstudiums und Promotionsstudiengängen aufgenommen
- Rz. 7.83a: Ausnahme vom Ausschluss gem. § 7 Abs. 6 Nr. 2 gilt auch für Schüler einer Berufsfachschule oder Fachschule, die nicht im Haushalt der Eltern leben, deren Ausbildungsstätte jedoch vom Haushalt der Eltern erreichbar wäre
- Rz. 7.87: redaktionelle Änderung
- Rz. 7.90: Konkretisierung zu den Ansprüchen auf Mehrbedarfe von gem. § 7 Abs. 5 ausgeschlossenen Personen
- Anlage 5 neu erstellt

Fassung vom 20.06.2008:

- Gesetzestexte aktualisiert
- Kapitel 1: redaktionelle Änderung
- Rz. 7.1: Anpassung des Textes an die Einführung des § 7a
- Rz. 7.5 ff: Erweiterung und Neuregelung der Ausschlussbestände des § 7 Abs. 1 Satz 2 aufgrund des Gesetzes zur

Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (beinhalten auch sog. Bleiberechts-/Altfallregelung).

- Rz. 7.23: Klarstellung, dass ein U25 nur dann nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehört, wenn sein eigenes Kind ebenfalls im Haushalt der Eltern lebt
- Rz. 7.34 - 7.36: Klarstellung zum Leistungsausschluss bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung unter Berücksichtigung des BSG-Urteils vom 06.09.2007 (B 14/7b AS 16/07 R) - Möglichkeit der Erwerbstätigkeit aus einer Einrichtung heraus
- Rz. 7.36: Klarstellung, dass bei Aufhalten in Internaten keine „Unterbringung“ mit der Folge eines Leistungsausschlusses aufgrund stationären Aufenthaltes vorliegt. (vgl. jedoch WDB – Eintrag 10017 zu § 20)
- Rz. 7.41: Klarstellung zur 6-monatigen Prognoseentscheidung
- Rz. 7.43: Folgeänderung zum BSG – Urteil vom 06.09.2007
- Rz. 7.43a: gelöscht, Folgeänderung zum BSG – Urteil vom 06.09.2007
- Rz. 7.45: Folgeänderung zum BSG – Urteil vom 06.09.2007
- Rz. 7.46: Übergangsregelung gelöscht; Rz. neu besetzt
- Rz. 7.81a: Änderung aufgrund der Einführung von § 7 Abs. 6 Nr. 3
- Rz. 7.83 ff: Konkretisierung der Ausführungen zum Leistungsausschluss bei Anspruch auf Ausbildungsgeld
- Rz. 7.85: Klarstellung der Ausführung zum Anspruch auf Alg II bei Weiterbildungen
- Rz. 7.90a: Anpassung durch Einführung des Kinderbetreuungszuschlages nach § 14b BAföG
- Weitere redaktionelle Änderungen

§ 7

Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a.) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b.) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c.) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen-

lebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,

4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschafsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

- (6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,
1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
 2. deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 66 Absatz 1 oder § 106 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst oder
 3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 7a**Altersgrenze**

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf den Ablauf des Monats, in dem ein Lebensalter vollendet wird von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.

**§ 77 ¹ Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen
und zur Änderung des Zweiten und Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch**

(1) § 7 Absatz 4a in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt weiter bis zum Inkrafttreten einer nach § 13 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung.

(2) ...

§ 2 FreizügG/EU

Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG,

90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 Satz 35) entbindet von der Visumpflicht.

(5) Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

(6) Für die Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums werden keine Gebühren erhoben.

§ 68

AufenthG

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) ...

§ 104a

AufenthG

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; die §§ 9 und 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat,

kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Das Gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

(3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder

wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Fall des Absatzes 1 Satz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist,
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
5. Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.,

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu versagen ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 1 AsylbLG

Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können

(Erreichbarkeits-Anordnung - EAO -

Vom 23. Oktober 1997 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1997 Satz 1685, ber. S. 1100) geändert durch 1. Änderungsanordnung zur EAO vom 16. November 2001 (ANBA Nr. 12 vom 28. 12. 2001 S. 1476), in Kraft ab 1. 1. 2002

Aufgrund der §§ 152 Nr. 2, 376 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1

Grundsatz

(1) Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen,

Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung)

durch Briefpost erreichen kann. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Es lässt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellung-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlass der Arbeitssuche nicht zeit- oder ortsnahe Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

§ 2

Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

§ 3

Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

(1) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nrn. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll das Arbeitsamt die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muss sicherstellen, dass er während der Teilnahme werktätlich persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muss die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der berufli-

chen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,

3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei-Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

§ 4

Sonderfälle

In Fällen des § 428 und 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlass in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Art. 1 Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953

Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seine eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als „Fürsorge“ bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick über die Regelung	1
2.	Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4	1
2.1	Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	1
2.2	Gewöhnlicher Aufenthalt bei Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel	3
2.3	Anspruchsausschluss gem. § 7 Abs. 1 Satz 2	4
2.4	Alg II für atypische Grenzgänger	12
2.4.1	Anspruch auf Alg II in Fällen der „Nahtlosigkeit“ nach § 125 SGB III nach „altem“ und „neuem“ Internationales Recht	14
2.5	Personen mit unrealistischem Geburtsdatum, Wegfall des Leistungsanspruchs	15
3.	Bedarfsgemeinschaft	15
3.1	Allgemeines	15
3.2	Partnerin/Partner	16
3.3	Unter 25-jährige Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft	18
3.3.1	Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft	18
3.3.2	Leistungen für Bildung und Teilhabe	20
3.4	Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen	22
3.5	Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft von ausgeschlossenen Personen	22
4.	Haushaltsgemeinschaft	23
5.	Leistungen an nicht Erwerbsfähige	24
6.	Ausschlusstatbestände	24
6.1	Aufenthalt in einer stationären Einrichtung	24
6.1.1	Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 vorliegen	27
6.1.1.1	Unterbringung in einem Krankenhaus	27
6.1.1.2	Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich	28
6.2	Altersrente und Knappschaftsausgleichsleistungen	29
6.2.1	Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art	30
6.3	Ortsabwesenheit	31
6.3.1	Allgemeines	31
6.3.2	Personenkreis	32
6.3.3	Zeit- und ortsnahe Bereich	32

6.3.4	Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners	33
6.3.5	Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches	36
6.3.6	Rechtsfolgen	37
6.3.7	Sonderfälle (§ 4 EAO)	38
6.3.8	Besondere Personengruppen	38
6.4	Auszubildende, Schüler und Studenten	39

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

1. Überblick über die Regelung

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 enthält die Anspruchsvoraussetzungen, die bei einer Person, die Leistungen des SGB II beantragen will, vorliegen müssen. (Rz. 7.1 ff.)

§ 7 Abs. 1 Satz 2 normiert einen dreimonatigen Leistungsausschluss für bestimmte Ausländer, einen darüber hinausgehenden Leistungsausschluss für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen sowie einen Leistungsausschluss für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG. (Rz. 7.5 ff.)

In § 7 Abs. 2 und 3 ist das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft festgelegt und normiert, wer Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sein kann. (Rz. 7.12 ff.)

§ 7 Abs. 3a regelt die Voraussetzungen einer Beweislastumkehr. (Rz. 7.17 ff.)

§ 7 Abs. 4 enthält einen Leistungsausschluss für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind oder Rente wegen Alters beziehen. (vgl. Rz. 7.34 ff. und 7.47 ff.)

§ 7 Abs. 4a normiert den Verlust des Leistungsanspruchs bei unerlaubter Ortsabwesenheit (vgl. Rz. 7.56 ff.)

§ 7 Abs. 5 und 6 enthalten Sonderregelungen für Auszubildende. (Rz. 7.80 ff.)

2. Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§§ 8 und 9) im Alter von 15 bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze nach § 7a (derzeit: mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Gleiches gilt für Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

**Kreis der Berechtigten
(7.1)**

(2) Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit wird auf die Hinweise zu §§ 8 und 9 verwiesen.

2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

(1) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes nimmt Bezug auf den in § 30 SGB I definierten Begriff. Nach dieser Bestimmung gelten die SGB-Vorschriften für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.

**Gewöhnlicher Aufenthalt
(7.2)**

Den Wohnsitz (§ 30 Abs. 1 SGB I) hat dabei jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort

oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Die Frage des gewöhnlichen Aufenthaltes stellt sich demgemäß i. d. R. nur für Personen, die nicht schon über die Bestimmung des Wohnsitzes erfasst sind, also typischerweise Wohnungslose und Auslandsdeutsche.

(3) Liegen Umstände in den persönlichen Verhältnissen vor, die erkennen lassen, dass der Ort nicht den Lebensmittelpunkt darstellt, wird kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet. In erster Linie ist für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes der Wille des Hilfeempfängers maßgebend, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Nach der Rechtsprechung ist dabei nicht der rechtliche Wille, sondern der tatsächlich zum Ausdruck kommende Wille entscheidend.

(4) Bezüglich der Umstände, die ein nicht nur vorübergehendes Verweilen erkennen lassen, ist kein dauerhafter oder längerer Aufenthalt erforderlich – wobei ein bisheriger längerer Aufenthalt ein Indiz für einen gewöhnlichen Aufenthalt ist – sondern es genügt, dass der Betreffende sich an einem Ort oder Gebiet „bis auf weiteres“ im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat.

(5) Für die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes ist für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zusätzlich die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes erforderlich. Der jeweilige Kunde hat die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts durch Vorlage eines entsprechenden Aufenthaltstitels nachzuweisen. Bezüglich des rechtmäßigen Aufenthalts von Unionsbürgern siehe Rz. 7.2b bzw. Anlage 5.

(5a) Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) sind deutsche im Sinne des Art. 116 Abs.1 GG. Sie halten sich demnach rechtmäßig in Deutschland auf. Mit dem Aufnahmebescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen. Sie begründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ab dem Zeitpunkt der Zuweisung zu dem vorläufigen Wohnort.

Gewöhnlicher Aufenthalt bei Spätaussiedlern (7.2a)

(6) Unionsbürger genießen nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in das Bundesgebiet (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU). Ihnen wird bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten von Amts wegen durch die Meldestelle eine deklaratorische Bescheinigung ausgestellt (§ 5 Freizügigkeitsgesetz/EU), die grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung gilt. Diese Bescheinigung sollte mit dem Mietvertrag vom antragstellenden Unionsbürger vorgelegt werden, um den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik darzulegen. Hat der Unionsbürger (noch) keine solche Bescheinigung, dann darf daraus nicht geschlossen werden, dass der gewöhnliche Aufenthalt nicht vorliegt.

Freizügigkeitsbescheinigung EU (7.2b)

Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt (§ 4a FreizügG/EU). Für Kinder unter

Daueraufenthaltsrecht (7.2c)

16 Jahren gilt dies nur, wenn ein Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

Der Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen kann nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU von der Behörde nur aus besonderem Anlass überprüft werden. Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen werden.

Bis zum Einzug der Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 2 weiterhin erfüllt sind. Vorbehaltlich anderer feststehender Erkenntnisse ist der EU-Bürger bis zu diesem Zeitpunkt freizügigkeitsberechtigt und es besteht ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang.

(7) Drittstaatsangehörige benötigen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), um sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten zu können (§ 4 Abs. 1 AufenthG).

Beantragen Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, aber keinen Aufenthaltstitel besitzen, erstmals einen Aufenthaltstitel, so gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt („Erlaubnisfiktion“ gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). In diesen Fällen ist einzelfallbezogen zu prüfen, inwiefern die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland gerechtfertigt ist.

Beantragen Drittstaatsangehörige, welche einen befristeten Aufenthaltstitel besitzen, die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig, so gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend und der Aufenthalt somit als erlaubt (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland kann in diesen Fällen angenommen werden.

2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt bei Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel

(1) Zu beachten ist, dass im Aufenthaltsgesetz als "regelmäßiger" Titel für drittstaatsangehörige Ausländer eine befristete Aufenthaltserlaubnis vorgesehen ist (nur Hochqualifizierte gem. § 19 AufenthG erhalten von Anfang an eine unbefristete Niederlassungserlaubnis).

Dabei ist zu differenzieren:

In der Regel ist es nach Ablauf einer bestimmten Aufenthaltsdauer und bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen möglich, den Aufenthalt mit dem Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz zu "verfestigen". D. h. die zunächst befristet zugelassenen Ausländer erhalten grundsätzlich die Option auf eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive in Deutschland. Bei diesen Aufenthaltstiteln liegt nicht nur die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 vor, auch der gewöhnliche Aufenthalt gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist regelmäßig zu bejahen.

Wegfall der Freizügigkeitsberechtigung (7.2d)

Drittstaatsangehörige (7.2e)

Sonderproblem: Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel (7.3)

(2) Es gibt jedoch auch befristete Aufenthaltstitel, bei denen der Aufenthalt nicht verlängerbar ist.

Bei kurzzeitig befristeten Aufenthalten, die allein dem Zweck der Beschäftigung, vielfach eingeschränkt auf einen bestimmten Arbeitgeber, dienen, ist keine Perspektive eines Daueraufenthaltes eröffnet. Bei diesen Personen, die befristet zugelassen werden, deren Aufenthaltsverfestigung aber ausgeschlossen ist, verfügt die Ausländerbehörde grundsätzlich gem. § 8 Abs. 2 AufenthG im Aufenthaltstitel, dass eine Verlängerung von vorneherein nicht möglich ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Ferienbeschäftigten (§ 10 BeschV)
- Saisonarbeitskräfte (§ 18 BeschV)
- Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV)
- Au-Pair (§ 20 BeschV)
- Gastarbeitnehmer (§ 40 BeschV)

(3) Das Merkmal des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland ist allerdings grundsätzlich gegeben bei befristeten Aufenthalten von längerer Dauer. Als Maßstab für die Möglichkeit eines Daueraufenthaltes ist insofern § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG heranzuziehen, denn bei einer entsprechenden Aufenthaltsperspektive soll auch ein Integrationskurs besucht werden. Demnach ist von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder eine solche bereits seit 18 Monaten besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist seinem Zweck nach vorübergehender Natur.

(4) Wegen der vorübergehenden Natur des Aufenthaltszwecks entfällt die Aufenthaltsperspektive und daher auch der gewöhnliche Aufenthalt in den Fällen, in denen der Aufenthalt auf die Dauer der befristeten Zulassung oder bei einem bestimmten Arbeitgeber begrenzt ist (und Verlängerungen, von Ausnahmen abgesehen, nicht zulässig sind). Diese Bedingungen sind in der Regel in folgenden Fällen gegeben, nämlich bei:

- Haushaltshilfen (§ 21 BeschV)
- zeitlich befristeten Zulassungen von Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 26 BeschV)

2.3 Anspruchsausschluss gem. § 7 Abs. 1 Satz 2

(1) Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Inkrafttreten: 28.08.2007) wurden in § 7 Abs. 1 Satz 2 ein neuer Ausschlussgrund eingeführt (Nr. 1) und die übrigen Ausschlussgründe neu geregelt.

(1a) Ausgeschlossen sind danach:

- Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Rz. 7.10),
- während der ersten drei Monate nach Einreise: grds. jeder Ausländer und dessen Familienangehörige (Rz. 7.5b f.),
- nach den ersten drei Monaten: diejenigen Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. (Rz. 7.6 f.).

Kein gewöhnlicher Aufenthalt bei nur vorübergehendem Aufenthaltszweck (7.4)

Dreimonatiger Ausschluss (7.5)

Der Ausschluss gilt nicht für:

- Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer oder Selbständige aufhalten,
- Ausländer, die diesen Personen gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG gleichgestellt sind (Rz. 7.5c f.),
- Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (Rz. 7.5e f.).

Die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten außerdem nicht für Spätaussiedler. Sobald Spätaussiedler im Besitz ihres Aufnahmebescheides sind und mit der Absicht der dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen, sind sie Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG. Dies gilt auch für in den Aufnahmebescheid einbezogene Verwandte.

(1b) Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 betrifft auch Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und vor Erwerb der Arbeitnehmereigenschaft in Deutschland arbeitsuchend sind.

Exkurs:

Gemäß § 2 **Abs. 5** FreizügG/EU. haben Unionsbürger ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Während dieser Zeit sind sie jedoch grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen, wenn sie nicht bereits Arbeitnehmer gewesen sind.

Die Freizügigkeit von Unionsbürgern ist nach § 2 **Abs. 2** FreizügG/EU n. F. (weiterhin) gebunden an einen Aufenthaltsgrund (Aufenthalt als Arbeitnehmer, zur Arbeitsuche, als Selbständiger, Familienangehöriger etc.). Diese Regelung hat insb. Bedeutung für einen Aufenthalt von länger als drei Monaten.

Beim Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit des Artikels 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) des Europäischen Rates vom 29.04.2004 Gebrauch gemacht. Danach können die Mitgliedstaaten Neueinreisende für die ersten drei Monate von Sozialleistungen ausschließen.

Der Leistungsausschluss gilt auch für die Familienangehörigen dieser Personen.

(1c) Ausgenommen vom Leistungsausschluss sind Arbeitnehmer und Selbständige sowie Personen, die aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).

Gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU bleibt der Status von Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen erhalten bei

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammen-

**Ausschluss nach
§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr.
1
(7.5a)**

**Ausnahmen vom
Ausschluss
(7.5b)
Erhalt und Wegfall
des Arbeitnehmersta-
tus
(7.5c)**

hang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit (nur) während der Dauer von sechs Monaten unberührt, § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU. Bei einer Beschäftigung von länger als einem Jahr bleibt der Status während der anschließenden ununterbrochenen, unfreiwilligen Arbeitslosigkeit fortlaufend erhalten (Umkehrschluss).

Die angesprochenen Personen sind unter diesen Voraussetzungen trotz faktischer „Arbeitslosigkeit“ nicht ausgeschlossen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Sie gelten nicht als Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

Beispiel:

Der griechische Staatsbürger findet nach zweiwöchiger Arbeitsuche in Deutschland einen Arbeitsplatz, bei dem er 450 € verdient. Der Lohn reicht nicht, um seinen Lebensunterhalt (und den seiner Familienangehörigen) zu decken. Nach 4-wöchiger Arbeit wird er ohne Lohnfortzahlungsanspruch arbeitsunfähig krank; ihm wird mit einer Frist von 2 Wochen in der Probezeit gekündigt.

Ergebnis:

Während der ersten beiden Wochen erhalten er (und sein Familienangehörigen) keine Leistungen nach dem SGB II, da er sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhält.

Danach kann er (und seine Familienangehörigen) ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, da er Arbeitnehmer ist. Während der Dauer der Krankheit bleibt er weiterhin leistungsberechtigt, da ihm der Arbeitnehmerstatus erhalten bleibt. Nach der Kündigung gilt das nur, wenn er sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos meldet – längstens für 6 Monate.

Der Arbeitnehmerstatus und das daraus abgeleitete Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU enden mit dauerhaftem Verlassen des deutschen Arbeitsmarktes. Vorübergehende Unterbrechungen sind für das Aufenthaltsrecht und für den Arbeitnehmerstatus unschädlich. Zur Beurteilung einer vorübergehenden Unterbrechung können die in § 4a Abs. 6 FreizügG/EU aufgeführten Alternativen herangezogen werden. Danach wird der ständige Aufenthalt nicht berührt durch Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr, zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund.

Bei bereits daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern ist gem. § 4a Abs. 7 FreizügG/EU eine Abwesenheit von bis zu zwei Jahren für das Daueraufenthaltsrecht unschädlich. Ein Verlust des Daueraufenthaltsrechts tritt nur dann ein, wenn zum Zeitpunkt der Ausreise objektiv feststeht, dass der Unionsbürger Deutschland nicht nur vorübergehend verlässt. Hinweise auf eine endgültige Ausreise können z. B. die Wohnungsaufgabe oder die Kündigung der Arbeitsstelle sein.

(1d) Ausländer, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, können Leistungen bereits vor Ablauf von drei Monaten erhalten. Dies betrifft Ausländer, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen.

Dabei handelt es sich um Titel nach den folgenden Vorschriften des AufenthG:

- § 22 (Aufnahme aus dem Ausland)
- § 23 (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen)
- § 23a (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen)
- § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
- § 25 (Aufenthalt aus humanitären Gründen)
- § 104a (Übergangsregelungen)

Die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union eingeführte sog. Bleiberechts-/Altfallregelung fällt ebenfalls unter § 7 Abs. 1 Satz 3 (Ausnahme vom Ausschluss). Die entsprechenden Aufenthaltstitel gelten als Titel des zweiten Kapitels Abschnitt 5 des AufenthG, vgl. § 104a Abs. 1 Sätze 2 und 3 AufenthG.

Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen können einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Kapitels AufenthG erhalten, wenn sie nach Deutschland „nachziehen“. Die Regelungen des 6. Abschnitts sind akzessorisch zu den Regelungen, nach denen die jeweilige Bezugsperson (von der die Familienangehörigen ihr Recht auf Aufenthalt ableiten) ihren Aufenthaltstitel erhält. Das Recht der Familienangehörigen leitet sich vom Recht der Bezugsperson ab. Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.

Diese Rückausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 3 gilt nicht für Familienangehörige von Deutschen. Die Personengruppe der Familienangehörigen von Deutschen ist vielmehr mit der Gruppe der Ausländer ohne humanitäre Aufenthaltsberechtigung gleich zu behandeln.

(1e) EU-Bürger/-innen aus EU-Mitgliedstaaten, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Der Ausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 gilt für sie nicht, da auch EU-Bürger, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 4a AufenthG haben, weil sie Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch (Menschenhandel und Förderung des Menschenhandels) geworden sind, gem. § 7 Abs. 1 S. 3 vom Leistungsausschluss für die ersten drei Monate ausgenommen sind. Insoweit stellt das im FreizügG/EU enthaltene Schlechterstellungsverbot sicher, dass das AufenthG auch für EU-Bürger Anwendung findet, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG/EU).

Aufenthalt aus humanitären (...) Gründen (7.5d)

Bleibeberechtigte (7.5e)

Familienangehörige (7.5f)

EU-Bürger als Opfer von Menschenhandel (7.5g)

Bei EU-Bürgern, die Opfer von Menschenhandel sind, besteht keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Das Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG tritt über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthaltes wird bei den Betroffenen der Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II regelmäßig nicht vorliegen, weil sich ihr Aufenthaltsrecht allenfalls nebenher aus dem Zweck der Arbeitssuche in Deutschland ergibt, sondern vielmehr aus der erforderlichen Mitwirkung an einem Strafverfahren.

Dies gilt sinngemäß auch für EU-Bürger, welche Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geworden sind. Das Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4b AufenthG tritt über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU.

(1f) Nach Ablauf der drei Monate ist zu prüfen, ob sich das Aufenthaltsrecht des Ausländers nun allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (s. u.). In diesem Fall bleibt es bei einem Leistungsausschluss, jedoch ergibt sich dieser nun aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

(2) Ausgenommen sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt und ihre Familienangehörigen.

(2a) Der Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 betrifft vor allem Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU Gebrauch machen und sich zum Zweck der Arbeitssuche länger als drei Monate¹ in Deutschland aufhalten².

Auch die mitreisenden Familienangehörigen eines erstmals in Deutschland arbeitssuchenden EU-Bürgers sind dann vom Bezug von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen.

Dabei lehnt sich der Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 an § 2 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU an: Nur in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund „zur Arbeitssuche“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt.) stützt, sind der EU-Bürger und seine Familienangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen.

(2b) Von einem Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche ist auch auszugehen, wenn sich EU-Bürger im deutschen Grenzgebiet niederlassen und weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung im Ausland nachgehen. Diese Personen haben in Deutschland keinen Arbeitnehmerstatus. Mangels eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland liegt kein Aufenthalt als Arbeitnehmer

**Arbeitssuche als einziges Aufenthaltsrecht
(7.6)**

**Anspruchsausschluss von Unionsbürgern
(7.6a)**

**„zur Arbeitssuche“
(7.7)**

**Ausländer im deutschen Grenzgebiet
(7.7a)**

¹ Hinweis: Nach § 2 Abs. 5 FreizügG/EU n. F. bedarf es während der ersten drei Monate keines Aufenthaltsgrundes. Im Umkehrschluss setzt erst der Aufenthalt von länger als drei Monaten einen Aufenthaltsgrund entsprechend § 2 Abs. 2 FreizügG/EU voraus.

² Bürger der zum 1.5.2004 beigetretenen Staaten (EU-8) haben ab 1.5.2011 ein Recht auf Freizügigkeit. Bürger der zum 1.1.2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien haben noch kein Recht auf Freizügigkeit, erst spätestens ab 1.1.2014.

gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt. FreizügG/EU vor. Kommt auch ein weiterer Aufenthaltsgrund nach § 2 FreizügG/EU (z. B. als Familienangehöriger) nicht in Betracht, ist die Arbeitssuche alleiniger Aufenthaltzweck. Die Personen sind dann vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfasst.

Dies gilt nicht für ausländische Studenten, die weiterhin im Ausland studieren und ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen. Sie können einen Anspruch auf Mehrbedarfe (vgl. Rz. 7.90) haben.

Dies gilt nicht, wenn Ihnen das Recht auf Freizügigkeit entzogen wird. Gem. § 4 FreizügG/EU sind Studierende freizügigkeitsberechtigt, sofern sie über ausreichende Existenzmittel verfügen. Nach § 5 Abs. 5 FreizügG/EU kann das Recht auf Freizügigkeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen und die Person noch kein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU erworben hat. Stellen freizügigkeitsberechtigte Studenten einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, so ist die zuständige Ausländerbehörde über die Antragstellung zu informieren.

(3) Eine zeitliche Obergrenze für den Ausschluss ergibt sich aus § 4a FreizügG. Hat sich der Unionsbürger seit **fünf Jahren** ständig rechtmäßig in der Bundesrepublik aufgehalten, genießt er ein Daueraufenthaltsrecht.

(4) Nicht ausgeschlossen von Leistungen des Arbeitslosengeldes II sind Unionsbürger, bei denen ein anderer oder weiterer Grund nach § 2 FreizügG eingreift. Dazu zählen beispielsweise Personen, die durch eine Vorbeschäftigung in Deutschland Arbeitnehmerstatus (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt. FreizügG) erlangt haben oder als Familienangehörige eines in Deutschland erwerbstätigen Unionsbürgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Reisen Unionsbürger als Familienangehörige eines Deutschen nach Deutschland ein, sind sie ebenfalls nicht vom Ausschluss erfasst (so. BT Drs. 16/688).

(4a) Der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet allerdings dann keine Anwendung, wenn sich das Aufenthaltsrecht zwar allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sich der betroffene Unionsbürger jedoch auf das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 (BGBl 1956, 564) berufen kann. Nach der Entscheidung des BSG vom 19.10.2010 (B 14 AS 23/10 R) ist der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auf Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EFA nicht anwendbar. Das Gleichbehandlungsgebot in Art. 1 des EFA verpflichtet die Vertragsstaaten, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil ihres Gebietes, auf das das Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und die nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie ihre eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil ihres Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltendes Bundesrecht. Das EFA wurde von Deutschland, Frankreich, Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, der Türkei und Großbritannien unterzeichnet.

Studenten und Information der Ausländerbehörde (7.7b)

andere oder weitere Gründe (7.8)

Kein Ausschluss bei Anwendbarkeit des Europäischen Fürsorgeabkommens (7.8a)

(5) Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Auch für Nicht-Unionsbürger kann sich ein Aufenthaltsrecht „zur Arbeitsuche“ ergeben. Die Fälle betreffen Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (...) gem. § 16 AufenthG besitzen. Nach § 16 Abs. 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf. In dieser Zeit sind auch Nicht-Unionsbürger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen. Diese Personengruppe darf sich damit zwar legal in Deutschland aufhalten, ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Sozialleistungen zu beziehen. Nach der Entscheidung des BSG vom 19.10.2010 (B 14 AS 23/10 R) gilt dies jedoch nicht, wenn das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens EFA Anwendung findet (s. oben unter 7.6a). Zu den Nicht-EU-Staaten, die das EFA unterzeichnet haben, gehören Island, Norwegen und die Türkei.

Ausschluss von Nicht-Unionsbürgern (7.9)

(6) Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 bezieht sich nicht nur auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sondern auch auf nicht erwerbsfähige Angehörige erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, soweit sie selbst Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind.

Leistungsausschluss für Asylbewerberleistungsberechtigte (7.10)

Für diesen Personenkreis wurde eine Integration in den Arbeitsmarkt vom Gesetzgeber für nicht erforderlich gehalten, solange für die Leistungsbezieher dieses besonderen Sicherungssystems noch nicht abschließend über deren Aufenthaltsperspektive in Deutschland entschieden worden ist.

Dabei handelt es sich um Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz – AsylVfG besitzen (Asylbewerber - § 61 Abs. 2 AsylVfG),
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen³),
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

³ Durch die Änderung des Wortlauts des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG soll klargestellt werden, dass sich der in der bisherigen Textfassung enthaltene Ausdruck "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" sowohl auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 des AufenthG bezieht, vgl. BT-Drs. 16/5065.

- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den vorgenannten Punkten 1-5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylVfG stellen oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG gestellt haben.

Hierunter fallen auch Personen, die sich für eine gewisse Zeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (z. B. aufgrund einer visumsfreien Einreise), jedoch nach Ablauf dieser Frist ihren erforderlichen Aufenthaltstitel verspätet beantragen. Gem. § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gilt dann bis zur Entscheidung über den Antrag die Abschiebung als ausgesetzt. Die Personen gelten dann als geduldet (Duldungsfiktion) und sind damit leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG. Daher sind sie ebenfalls vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfasst.

(7) Exkurs: Unter den Voraussetzungen des § 104a f AufenthG konnten Ausländer, die bislang nur eine Duldung nach § 60a AufenthG besaßen, einen Aufenthaltstitel erhalten (sog. Bleiberechts-/Altfallregelung). Für die Dauer der Duldung waren diese Personen bislang anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG und damit ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.

Bleibeberechtigte, die ihren Lebensunterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sicherstellen können, erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Mit der Ausstellung des neuen Aufenthaltstitels sind Bleibeberechtigte nicht mehr ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II und können daher - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - entsprechende Leistungen erhalten.

Bezüglich der Anwendung von § 15a (Sofortangebot) auf Bleibeberechtigte wird auf die [Verfahrensinformation SGB II vom 25.06.2007](#) verwiesen.

(8) Im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels kann die Ausländerbehörde eine sogenannte Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG verlangen, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist und die Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ansonsten zu einer Ablehnung des Aufenthaltstitels führen würde. Die Entscheidung über das Verlangen einer Verpflichtungserklärung trifft die Ausländerbehörde. Sie kann von der Grundsicherungsstelle nicht geprüft bzw. abgeändert werden.

Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat.

Ein Erstattungsanspruch ist nur zu prüfen, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und der Aufenthaltswortzweck, für den die Verpflichtungserklärung erteilt wurde, weiterhin Bestand hat. Ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen

**Bleiberechts-/
Altfallregelung
(7.10a)**

**Die Verpflichtungs-
erklärung nach § 68
AufenthG
(7.10b)**

ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre. Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.

Die Verpflichtungserklärung umfasst grundsätzlich den Lebensunterhalt des Begünstigten. Dazu gehören auch die Wohnversorgung sowie die notwendigen Aufwendungen im Krankheits- und Pflegefall. Eine Erstattungspflicht besteht nur insoweit, als die öffentlichen Aufwendungen zu Recht erbracht worden sind. Der Anspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

Inhalt und Reichweite der Verpflichtungserklärung sind durch Auslegung anhand objektiver Umstände zu ermitteln. Wurde die Erklärung auf dem bundeseinheitlich vorgeschriebenen Formular der Ausländerbehörde unter Verwendung vorformulierter Aussagen abgegeben, ist von erheblicher Bedeutung, wie der Erklärende die Eintragungen im Formular verstanden hat. Verbleiben Unklarheiten, gehen sie zu Lasten des Formularverwenders und letztendlich auch zu Lasten der Grundsicherungsstelle. Anhand dieser Kriterien ist im Einzelfall zu bestimmen, für welchen Aufenthaltszweck und welche Aufenthaltsdauer die Verpflichtung gelten sollte. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Ausländerbehörde erforderlich.

Leistungen, die der Begünstigte tatsächlich erhält, sind nach § 9 Abs. 1 zu berücksichtigen.

- Gewährte unentgeltliche Verpflegung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da diese außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nr. 4 Alg II-V genannten Einkommensarten bereitgestellt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-V). Näheres ist der Rz 11.63 der Fachlichen Hinweise zu § 11 zu entnehmen.
- Sachleistungen sind gem. § 2 Abs. 6 Alg II-V mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Sachleistung als Teil des Regelbedarfs nach § 20 berücksichtigt, ist als Wert höchstens der Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist.
- Sind die Sachleistungen und evtl. zusätzlich gewährte Geldleistungen (z. B. Taschengeld) geeignet, den gesamten Bedarf zu decken, ist Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 in vollem Umfang zu verneinen.

2.4 Alg II für atypische Grenzgänger

Diese Regelungen gelten nur für Zeiträume, in denen ein Anspruch auf einen Zuschlag nach § 24 a.F. bestand.

Nachstehende Ausführungen gelten nur, soweit das „alte Recht“ gem. VO (EWG) Nr. 1408/71 noch Anwendung findet. Näheres vgl. [Fachliche Hinweise zum Internationalen Recht](#).

**Ausnahmeregelung
für atypische Grenz-
gänger
(7.11)**

(1) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden vom Anwendungsbereich der [VO \(EWG\) Nr. 1408/71](#) erfasst, soweit dem Grunde nach ein Anspruch auf den befristeten Zuschlag besteht (s. a. [GA SGB II 12/06](#)). Dies bedeutet u. a., dass abweichend von Kap. 2.1 eine Leistungsgewährung an Hilfebedürftige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland in Betracht kommt, wenn es sich um einen „atypischen Grenzgänger“ handelt.

(2) Als „echte“ Grenzgänger werden Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich/wöchentlich die Grenze überschreiten. Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten diese Arbeitnehmer ausschließlich Leistungen des Wohnstaates.

(3) Ein „atypischer“ Grenzgänger ist ein Grenzgänger, der im Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung persönliche und berufliche Bindungen solcher Art aufrechterhält, dass er dort erheblich bessere Aussichten auf berufliche Wiedereingliederung hat (Rechtsprechung des EuGH – „Miethe“-Urteil, EuGH, Rs 1/85). Er ist als „Arbeitnehmer, der nicht Grenzgänger ist“ (Art. 71 Abs. 1 lit. b) anzusehen, so dass er ein Wahlrecht zwischen den Leistungen des Beschäftigungsstaates und des Wohnstaates hat.

Beispiel:

Ein deutscher Arbeitnehmer, der seine Facharbeiterausbildung in einem deutschen Betrieb absolviert hat, wird nach längerer Berufstätigkeit in dem Betrieb arbeitslos. Seinen Wohnsitz hatte er schon während der Beschäftigung in das benachbarte Ausland verlagert. Er ist während seiner Beschäftigung täglich an seinen Wohnort zurückgekehrt. Der Schwerpunkt seiner persönlichen und beruflichen Bindungen liegt aufgrund familiärer Beziehungen und den schlechten Sprachkenntnissen weiterhin in Deutschland.

Ergebnis:

Der Arbeitnehmer kann Leistungen des Beschäftigungsstaates beanspruchen; er ist nicht an den zuständigen Träger des Wohnstaates zu verweisen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – max. für den Zeitraum, für den dem Grunde nach Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 besteht, zu gewähren.

(5) Da eine Leistungsgewährung nur in Betracht kommt, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 besteht, wurde in der Regel durch die Arbeitsagentur, die für die Zahlung des Arbeitslosengeldes zuständig war, die Prüfung durchgeführt, ob es sich bei dem betroffenen Arbeitnehmer um einen atypischen Grenzgänger handelt.

(6) Es bestehen in diesem Fall grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Prüfung des Trägers darauf beschränkt wird, ob seit dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs Änderungen eingetreten sind, die erwarten lassen, dass eine berufliche Eingliederung des Arbeitnehmers nunmehr auf dem benachbarten ausländischen Arbeitsmarkt nicht mehr erheblich schwieriger ist.

**Definition „echte“
Grenzgänger
(7.11a)**

**Definition atypische
Grenzgänger
(7.11b)**

**Anerkennung als
atypische Grenz-
gänger
(7.11c)**

(7) Diese Änderungen können neben der Verbesserung der Sprachkenntnisse und den engeren Zumutbarkeitskriterien auch in Änderungen auf dem ausländischen Arbeitsmarkt bestehen. Ist dem Träger bekannt, dass im benachbarten Ausland eine Beschäftigung durchaus möglich ist, weil beispielsweise deutsche Unternehmen die Produktion ins Nachbarland verlagert haben und/oder unzureichende Kenntnisse der Landessprache einer Beschäftigung nicht (mehr) im Wege stehen, ist der Hilfebedürftige als „echter“ Grenzgänger anzusehen und an den Träger des Wohnstaates zu verweisen.

(8) Bestehen zwischen dem ausländischen und dem deutschen Träger unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit, die sich nicht ausräumen lassen, ist der Hilfebedürftige ebenfalls an den ausländischen Träger zu verweisen. Dieser hat nach [Art. 114 VO \(EWG\) Nr. 574/72](#) vorläufig Leistungen zu gewähren.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit (7.11d)

2.4.1 Anspruch auf Alg II in Fällen der „Nahtlosigkeit“ nach § 125 SGB III nach „altem“ und „neuem“ Internationalem Recht

Diese Regelungen gelten nur für Zeiträume, in denen ein Anspruch auf einen Zuschlag nach § 24 a.F. bestand.

(1) Grundsätzlich erhalten Grenzgänger bei „Vollarbeitslosigkeit“ Leistungen des Wohnortstaates. Art. 71 Abs. 1 Buchstabe a) i) VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. Art. 65 Abs. 1 [VO \(EG\) Nr. 883/2004](#) bestimmt, dass der Beschäftigungsstaat die Leistungen bei „Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall“ zahlt. Wegen der unterschiedlichen Auslegung der Begriffe erfolgte durch die Verwaltungskommission mit [Beschluss Nr. 205](#) eine nähere Bestimmung und die Festlegung von Kriterien zur Abgrenzung. Seit dem neuen Beschluss der Verwaltungskommission Nr. U3 vom 12. Juni 2009 gilt der Beschluss Nr. 205 nur noch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die weiterhin die alte VO 1408/71 anwenden - dies sind EWR-Staaten und die Schweiz. Für alle anderen EU-Staaten gilt nunmehr der Beschluss Nr. U3.

Definition von „Kurzarbeit und vorübergehender Arbeitsausfall“ durch Beschluss Nr. 205 (7.11e)

(2) Arbeitslose Grenzgänger, deren Arbeitsverhältnis trotz längerer Arbeitsunfähigkeit weiter besteht, sind nach dem Beschluss Nr. 205 bzw. dem Beschluss Nr. U3 dem Personenkreis der „Kurzarbeiter“ (EU-Begriff) zuzuordnen und erhalten mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat bis zur Aussteuerung Krankengeld und im Anschluss deutsches Arbeitslosengeld nach dem SGB III, soweit die Voraussetzungen für einen Anspruch vorliegen.

(3) Die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II werden bei Arbeitslosigkeit vom Geltungsbereich der Verordnungen erfasst, soweit ein Anspruch auf den befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II besteht.

Anwendung des SGB II (7.11f)

(4) Damit wird in diesen Fällen von der Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts abgesehen, so dass die betroffenen Personen grundsätzlich Arbeitslosengeld II für max. 2 Jahre beanspruchen können, wenn sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 SGB II erfüllen.

Anspruch auf Alg II max. 2 Jahre (7.11g)

(5) Weitere Ausführungen dazu siehe Ausarbeitung zum Beschluss Nr. 205 der Verwaltungskommission im [Intranet](#).

2.5 Personen mit unrealistischem Geburtsdatum, Wegfall des Leistungsanspruchs

(1) Bei Personen, die kein realistisches Geburtsdatum vorweisen können und im Pass die Eintragungen 00.Monat.Jahr oder 00.00.Jahr haben, sind folgende Geburtstage maßgebend:

- a. Ist nur der Geburtsmonat bekannt, wird der 15. als Geburtstag eingesetzt.
- b. Sind Geburtstag und –monat nicht bekannt, wird der 01.07. als Geburtstag eingesetzt

Grundlage hierfür ist Abschnitt 3.1. des Gemeinsamn Rundschreibens zum Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 24. Februar 2011 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung (VKVV).

(2) Der Leistungsanspruch fällt somit mit Ablauf des Monats in dem die maßgebliche Altersgrenze nach § 7a erreicht wird zu a) zum Ende des tatsächlichen Geburtsmonats und zu b) zum Ende des Monats Juli weg.

(3) Soweit im Sozialversicherungsausweis ein anderes Datum als in der Versicherungsnummer aufgeführt ist (z. B. 01.01. statt 00.00.), ist zu prüfen, ob es sich bei dem SV-Ausweis um ein jüngeres Dokument handelt, welches aus Sicht des Rentenversicherungsträgers unbeachtlich wäre. Soweit im Einzelfall hingegen ein anderslautendes älteres Dokument vorliegen würde, wäre der Betroffene an die DRV-Bund mit der Bitte um Berichtigung der VSNR zu verweisen (vgl. BSG-Urteil v. 09.04.2003, B 5 RJ 32/02 R).

Personen mit unrealistischem Geburtsdatum (7.11h)

3. Bedarfsgemeinschaft

3.1 Allgemeines

(1) Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person. Die Bedarfsgemeinschaft kann aus einem oder mehreren Mitglied(ern) bestehen. Nach der Vermutung des § 38 wird die Bedarfsgemeinschaft durch den erwerbsfähigen Antragsteller vertreten.

(2) Welche Personen einer Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist auch entscheidend für die Einkommensberücksichtigung, da nach § 9 Abs. 2 nur das Einkommen von Personen, die in einer gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft leben, berücksichtigt werden kann. Grundsätzlich wird unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (vgl. § 9 Abs. 2).

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (7.12)

Einkommenseinsatz (7.13)

Einkommen eines zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kindes ist grds. nicht auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Ausnahme: Kindergeld (vgl. Rz. 11.43 der Hinweise zu § 11).

3.2 Partnerin/Partner

(1) Als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 folgende Personen anzusehen:

- a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- b) die nicht dauerhaft getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- c) eine Person,

die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen („Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“).

(2) Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, richtet sich im Zweifel nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft. Eine nur berufs- oder krankheitsbedingte räumliche Trennung reicht für die Feststellung eines dauernden Getrenntlebens nicht aus.

Haben die Ehegatten bei oder nach der Eheschließung einvernehmlich ein Lebensmodell gewählt, das eine häusliche Gemeinschaft nicht vorsieht, kann allein der Wille, diese auf absehbare Zeit nicht herzustellen, ein Getrenntleben nicht begründen. Vielmehr muss der nach außen erkennbare Wille eines Ehegatten hinzutreten, die häusliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt; das Eheband also lösen will.

Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Manifestation eines Trennungswillens zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft ihres Ehemannes, sondern bildet eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Partner mittels „Wegweisung“ aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

(3) Eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Partner) kann nur durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben werden.

(4) Mit der Neufassung des § 7 Abs. 3 Nr. 3c bildet im Gegensatz zu § 7 Abs. 3 Nr. 3b a. F. nunmehr neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft jede Einstehensgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift eine Bedarfsgemeinschaft. Bislang wurden nur die eheähnlichen und damit heterosexuellen Gemeinschaften als Bedarfsgemeinschaft angesehen, gleichgeschlechtliche partnerschaftsähnliche Gemeinschaften blieben außer Betracht. Die neue Vorschrift stellt allein auf den Willen dieser Gemeinschaften ab, füreinander Verantwortung tragen und füreinander einstehen zu wollen. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift müssen die Gemeinschaften nach verständiger Würdigung weiterhin einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft ähnlich sein. Leben Geschwister oder andere Verwandte zusammen, ist daher nicht von einer

**Dauernde Trennung
(7.14)**

**Eingetragene
Lebenspartnerschaft
(7.15)**

**Verantwortungs- und
Einstehensgemein-
schaft
(7.16)**

Einstehensgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Buchstabe c auszugehen. Das gleiche gilt für Personen, die sich lediglich aus Kostengründen eine Wohnung teilen (z. B. die klassische Wohngemeinschaft).

(5) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft), wird gemäß § 7 Abs. 3a vermutet, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(6) Liegt eine der vorgenannten Tatsachen vor, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass eine Einstehensgemeinschaft vorliegt. Für das Vorliegen des Vermutenstatbestandes trägt der Leistungsträger die Beweislast.

Die unter 1. bis 4. genannten Tatsachen stellen jedoch lediglich die Voraussetzung für eine gesetzliche Vermutung dar, sie sind nicht abschließend. Liegt keine dieser Tatsachen vor oder wird eine entsprechende Vermutung widerlegt, können dennoch weitere Lebensumstände auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lassen. Diese weiteren Umstände hat der Leistungsträger ggf. zu ermitteln und zu beweisen, es gilt insoweit der Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 20 SGB X.

Beispiel:

Die Antragsteller leben seit einem Monat zusammen in einer gemeinsam erworbenen und bezahlten Wohnung, die Hausratsversicherung wurde gemeinsam abgeschlossen, bei der Lebensversicherung wurde jeweils der andere als Begünstigter eingetragen. In diesem Fall kann auch trotz des kurzfristigen Zusammenlebens bereits von einer Einstehensgemeinschaft ausgegangen werden. Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind weiterhin zu beachten.

(7) Gemäß § 7 Abs. 3a Nr. 3 wird das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet, wenn Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden. Aus der besonderen Erwähnung der gemeinsamen Kinder in Nr. 2 dieser Vorschrift lässt sich ableiten, dass Nr. 3 auf die Versorgung von Kindern nur einer Person der zusammenlebenden Personen abstellt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss die Versorgung der Kinder und/oder Angehörigen so ausgestaltet sein, dass sie bei verständiger Würdigung auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lässt. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Versorgung durch beide Personen gemeinsam erfolgt.

Beispiel:

Ein Mann und eine Frau leben seit 6 Monaten in einer gemeinsamen Wohnung. Die Frau hat ein Kind aus einer vorherigen Beziehung für das sie zusammen mit dem Vater des Kindes finanziell aufkommt. Die leiblichen Eltern teilen sich das Sorgerecht. Ein gelegentliches

**Gesetzliche Vermutung
(7.17)**

**Versorgung von Kindern und Angehörigen im Haushalt
(7.18)**

„Babysitten“ des neuen Partners erfüllt hier noch nicht den Tatbestand des § 7 Abs. 3a Nr. 3.

(8) Die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Einstehensgemeinschaft kann vom Leistungsberechtigten widerlegt werden. Der Leistungsberechtigte hat dann darzulegen und durch geeignete Nachweise zu beweisen, dass die Vermutung der Lebenswirklichkeit nicht entspricht. Die bloße Behauptung, dass trotz der unter 1. bis 4. genannten Tatsachen eine Einstehensgemeinschaft nicht vorliegt, ist nicht ausreichend.

(9) Bei kurzzeitigen Unterbrechungen des Zusammenlebens ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Einstehensgemeinschaft trotzdem fortbesteht. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die Lebenswirklichkeit ein Fortbestehen rechtfertigt.

**Widerlegung
der gesetzlichen
Vermutung
(7.19)**

**Unterbrechungen
(7.19a)**

Beispiel:

Eine Hilfebedürftige verlässt für drei Wochen die mit ihrem Lebensgefährten gemeinsam bewohnte Wohnung, um ihre Mutter während einer Krankheit zu pflegen.

Entscheidung:

Das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft wird auch während der Zeit der Abwesenheit anzunehmen sein.

3.3 Unter 25-jährige Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft

3.3.1 Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft

(1) Unter 25-jährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, gehören grundsätzlich zu deren Bedarfsgemeinschaft und erhalten je nach Alter Arbeitslosengeld II in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs nach § 20 bzw. Sozialgeld in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs nach § 23. Leben sie im Haushalt der Eltern mit eigenem Kind und/oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, entsteht eine Konkurrenzsituation, da sie grundsätzlich auch mit ihrem Kind und/oder Partner eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Da die Höhe des Regelbedarfs von der Zuordnung zur Bedarfsgemeinschaft abhängt (s. Kapitel 2.2 zu § 20), kann das Kind nur **einer** Bedarfsgemeinschaft angehören.

Die Konkurrenzsituation „Eigenes Kind oder Eltern“ wird durch die Zuordnung des erwerbsfähigen Jugendlichen zum eigenen Kind gelöst, um zu vermeiden, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zwei unterschiedliche Träger zuständig sind (das Enkelkind wäre andernfalls dem SGB XII zuzuordnen, da es nicht mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt).

(2) Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder sind der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern zuzuordnen, wenn sie

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,
- nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben (das eigene Kind gehört nicht zur Be-

**Unter 25-jährige Kinder
in einer Bedarfsgemeinschaft
(7.20)**

**Zuordnung zur Bedarfsgemeinschaft
der Eltern
(7.21)**

darfsgemeinschaft; es hat dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) oder

- selbst erwerbsfähig (§ 7 Abs. 1 Satz 1), also mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind über § 7 Abs. 3 Nr. 2 gebildete Bedarfsgemeinschaft).

(3) Ein Kind gehört nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, wenn

- es verheiratet ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet wird,
- es seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,

Beispiel:

Das Kind (16 Jahre) erhält eine bereinigte Ausbildungsvergütung in Höhe von 400,- €, sowie Kindergeld in Höhe von 184,- €. Der Bedarf des Kindes beträgt 487,-€ (Regelbedarf + Bedarf für Unterkunft und Heizung).

Das Gesamteinkommen des Kindes in Höhe von 584,- € übersteigt den Bedarf des Kindes.

- es mit einem Partner im Haushalt der Eltern lebt,
- es mit einem Partner und mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern lebt,
- es erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat, das ebenfalls im Haushalt der Eltern lebt.

(4) Das Kind bildet in den vorstehenden Fällen alleine bzw. mit seinem Kind und/oder Partner eine eigene Bedarfsgemeinschaft. In den Fällen, in denen auch eine Zuordnung zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern möglich wäre, werden mit der Zuordnung zum Partner die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. In diesen Fällen ist neben dem Einkommen des Partners das Einkommen der Eltern ggfs. im Rahmen der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 zu berücksichtigen.

(4a) Das Kind bildet auch in den Fällen eine eigene Bedarfsgemeinschaft, in denen ein Elternteil/die Eltern des Kindes erwerbsunfähig sind. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

(5) Nach der Entscheidung des BSG vom 07.11.06 (B 7b AS 14/06 R) liegt eine zeitweise Bedarfsgemeinschaft (BG) dann vor, wenn Kinder mit einer gewissen Regelmäßigkeit für jeweils länger als einen Tag im Haushalt des jeweiligen Elternteils wohnen. Für diese Zeit gehören sie dem Haushalt des Elternteils an (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Ist der Elternteil erwerbsfähig und leistungsberechtigt bilden die Kinder für diese Zeit mit ihm eine BG.

Unter 25-jähriges Kind als Antragsteller (7.22)

eigene Bedarfsgemeinschaft (7.23)

Konkurrenzen (7.24)

Keine 3 – Generationen – BG (7.24a)

Temporäre BG (7.24b)

Eine zeitweise BG kann in den folgenden Fallgestaltungen vorliegen:

- Getrennt lebende Eltern

Unter den o.a. Voraussetzungen ist in diesen Fällen eine wechselnde BG-Zugehörigkeit der Kinder möglich. Halten sich die Kinder abwechselnd im Haushalt des einen und des anderen Elternteils auf, so haben sie als jeweiliges BG-Mitglied einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine BG-Zugehörigkeit wird nicht durch sporadische Besuche begründet. Als Anhaltspunkt für die Regelmäßigkeit des Aufenthalts kann ggf. die zwischen den Eltern getroffene Sorge- oder Umgangsrechtsvereinbarung herangezogen werden. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, sollten beide Eltern hierzu befragt werden.

- Maßnahmen der Jugendhilfe

Insbesondere bei Besuch von Maßnahmen der Jugendhilfe nach den §§ 32-35 SGB VIII mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses (z.B. Heimunterbringung) kann für besuchswise Aufenthalte im Elternhaus (z.B. an Wochenenden oder Ferien) eine zeitweise BG mit den Eltern vorliegen. Für die Aufenthalte im Elternhaus werden keine Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 39 SGB VIII) erbracht.

Der Vorrang von Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Abs. 1 SGB II) bleibt unberührt.

- Eingliederungshilfen für behinderte Menschen

Auch bei Maßnahmen nach § 54 SGB XII (Eingliederungshilfen für behinderte Menschen) mit Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern kann bei besuchswisen Aufenthalten im Elternhaus eine zeitweise BG mit den Eltern begründet werden.

Für die Zeit der temporären BG ist die jeweilige Grundsicherungsstelle an dem Ort zuständig, an dem der umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe FH zu § 36).

Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts, ist die umgangsberechtigte Person befugt, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört (siehe FH zu § 38).

3.3.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Für leistungsberechtigte Personen und Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft werden zusätzlich zum Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfen und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht:

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, erhalten:

- die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 Satz 1),

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (7.25)

- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3),
- die tatsächlichen Aufwendungen für eine Schülerbeförderung bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, soweit die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4)
- eine angemessenen Lernförderung (ergänzend zu den schulischen Angeboten), sofern diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5),
- entstehende Mehraufwände für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird sowie für Schülerinnen und Schüler, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung durchgeführt wird (§ 28 Abs. 6). Bis zum 31. 12. 2013 gilt § 28 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen (Hort).

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt § 28 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zusätzlich zu den o.a. Leistungen ein Bedarf in Höhe von 10 € monatlich berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (§ 28 Abs. 7 Nr.1),
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (§ 28 Abs. 7 Nr.2),
- die Teilnahme an Freizeiten (§ 28 Abs. 7 Nr.3).

(2) Ist in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem nicht-erwerbsfähigen Kind der Bedarf aller erwerbsfähigen Personen gedeckt, fehlt es an einer erwerbsfähigen Person zur Begründung einer Bedarfsgemeinschaft. Nach § 7 Abs. 2 S. 3 erhalten die erwerbsunfähigen Kinder auch in diesen Fällen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28. Das Einkommen und Vermögen der nichtleistungsberechtigten Personen wird, sofern es nicht zur Deckung der Regelbedarfs, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung benötigt wird, bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Sind mehrere erwerbsunfähige Kinder nur im Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe hilfebedürftig, so wird evtl. übersteigendes Einkommen kopfteilig berücksichtigt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe bei fehlenden eLb (7.25a)

3.4 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die im Bewilligungszeitraum eintreten und sich auf die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft auswirken, sind taggenau ab dem Zeitpunkt der Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

**Änderungen
(7.26)**

3.5 Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft von ausgeschlossenen Personen

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist grundsätzlich davon unabhängig, ob die in die Bedarfsgemeinschaft einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist. Nach § 7 ausgeschlossene Personen können grundsätzlich Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sein, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Einbeziehungsnorm vorliegen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1-4).

**Zugehörigkeit zur BG
von ausgeschlossenen
Personen
(7.26a)**

Ausgeschlossene Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 oder 4a können jedoch ihrerseits keine Bedarfsgemeinschaft begründen, da sie von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (vgl. Eicher/Spellbrink, § 7 Rz. 58). Zur Ausnahme von nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossenen Personen s. u. Beispiel 3.

Beispiel 1:

Vater und Mutter (Duldung)
Kinder, 8,10, 12 und 15 Jahre (befristete Aufenthaltserlaubnis)

**Beispiele
(7.26b)**

Entscheidung:

Die Eltern sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und somit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Sie können wegen eines Ausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 keine BG begründen.

Einzige weitere erwerbsfähige Person ist das 15jährige Kind. Dieses Kind ist als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) Begründer der BG. Um die weiteren dem Haushalt angehörigen Kinder in die BG aufnehmen zu können, muss zunächst die Bildung einer BG mit einem Elternteil erfolgen (§ 7 Abs.3 Nr. 2). Eine über das Kind über § 7 Abs. 3 Nr. 2 gebildete BG ist als Sonderregelung zu betrachten. Sie tritt nur dann ein, wenn die Eltern selbst keine BG begründen können, weil sie nicht erwerbsfähig sind. Im vorliegenden Beispiel sind die Eltern jedoch erwerbsfähig und können (wenn sie nicht ausgeschlossen wären) selbst eLb sein und eine BG begründen. Dies ist jedoch gerade nicht vorgesehen. Würde man die Eltern über ihr erwerbsfähiges Kind (eLb) in die BG aufnehmen, würde man diese Regelung umgehen. Die Eltern gehören daher nicht zur BG, damit ist auch die Bildung einer BG mit den Geschwistern nicht möglich.

Leistungsberechtigt nach dem SGB II ist somit nur das 15jährige Kind.

Beispiel 2:

Vater, 65 Jahre (Altersrente)
Mutter, 50 Jahre (voll erwerbsgemindert auf Dauer)
Kinder, 10 und 15 Jahre

Entscheidung:

„Begründer“ der BG ist hier wie in Bsp.1 das 15jährige Kind als einzige erwerbsfähige Person. Dieses Kind begründet mit der auf Dauer voll erwerbsgeminderten Mutter und dem Vater eine BG (unabhängig davon, ob diese leistungsberechtigt nach dem SGB II sind). Das 10jährige Geschwisterkind kann nun über § 7 Abs. 3 Nr. 4 in die BG aufgenommen werden.

Leistungsberechtigt nach dem SGB II sind hier beide Kinder.

Beispiel 3:

Mutter, 45 Jahre (voll erwerbsgemindert auf Zeit)
Kind, 19 Jahre (Studentin)

Entscheidung:

Die Mutter ist voll erwerbsgemindert und kann somit keine Bedarfsgemeinschaft (BG) begründen.

Einzig erwerbsfähige Person ist das 19jährige Kind. Dieses Kind ist als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) Begründer der BG. Dabei ist es unerheblich, dass es selbst vom Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossen ist. Es handelt sich nur um einen teilweisen Ausschluss - nach § 27 SGB II können Ansprüche auf SGB II-Leistungen bestehen. Über die Sonderregelung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 bildet dieses Kind nun mit dem nicht erwerbsfähigen Elternteil eine BG.

Die Mutter ist somit leistungsberechtigt nach dem SGB II.

Siehe auch Rz. 7.37c und 7.91.

4. Haushaltsgemeinschaft

(1) Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der Bedarfsgemeinschaft. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt zusammen leben.

**Haushaltsgemeinschaft
(7.27)**

Beispiel:

Ein unverheiratetes Kind, das zusammen mit seinen erwerbsfähigen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, vollendet das 25. Lebensjahr. Dies hat zur Folge, dass das Kind nun eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet. Es gehört jedoch weiterhin zur Haushaltsgemeinschaft der Eltern.

**Beispiele
(7.28)**

Weitere Beispiele können der Anlage 2 der Hinweise zu § 20 entnommen werden.

(2) Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zu einer Bedarfsgemeinschaft, gehören:

- Großeltern und Enkelkinder,
- Onkel/Tanten und Nichten/Neffen,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben,
- sonstige Verwandte und Verschwägerete,

**Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft
(7.29)**

- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben.

(3) Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Leistungsberechtigten von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5).

**Unterhaltsvermutung
(7.30)**

(4) Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der Bedarfsgemeinschaft seiner Mitbewohner anzugehören, hat dies Auswirkungen auf den an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Bedarf für Unterkunft und Heizung.

**Minderung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung
(7.31)**

Beispiel:

In einem Haushalt leben: Vater, Mutter, Großvater, Kind. Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung beträgt 400,- €.

Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der Bedarfsgemeinschaft an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100,- € kann nicht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden. Dieser Betrag ist vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter zu zahlen.

5. Leistungen an nicht Erwerbsfähige

(1) Auch nicht erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft haben nach § 7 Abs. 2 Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 23 Sozialgeld).

**Sozialgeld
(7.32)**

(2) Darüber hinaus können nicht erwerbsfähigen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs. 3) in Form von Dienst- und Sachleistungen (§ 4 Abs. 1) erbracht werden, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung des Erwerbsfähigen beseitigt bzw. vermindert werden.

**Eingliederungsleistungen
(7.33)**

(3) Dies betrifft auch die Leistungen nach § 16a:

- Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
- Häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldner- und Suchtberatung,
- psychosoziale Betreuung.

6. Ausschlussstatbestände

6.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung

(1) Mit der Regelung des § 7 Abs. 4 werden grundsätzlich alle Personen in stationären Einrichtungen und damit auch alle Inhaftierten aus dem Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen. Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung.

**Grundsatz
(7.34)**

§ 7 Abs. 4 Satz 3 enthält zwei Ausnahmen: Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie Personen, die unter den üblichen Bedingungen des all-

gemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind (vgl. 6.1.1).

(2) Eine stationäre Einrichtung im Sinne des SGB II liegt vor, wenn diese so strukturiert und gestaltet ist, dass es dem dort Untergebrachten nicht möglich ist, aus der Einrichtung heraus mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein = gesetzliche Fiktion der Erwerbsunfähigkeit (BSG, Urteil vom 6. 9. 07, B 14/7b AS 16/07 R). Das BSG hat mit dieser Entscheidung neue Kriterien für die Prüfung aufgestellt, ob es sich im Einzelfall um eine stationäre Einrichtung handelt. Sinn und Zweck des Anspruchsausschlusses sind unverändert.

**Stationäre Einrichtung
(7.35)**

Damit besteht dann kein Leistungsanspruch, wenn der Hilfebedürftige auf Grund der Vollversorgung in der Einrichtung und auf Grund seiner Einbindung in die Tagesabläufe der Einrichtung zeitlich und räumlich so weitgehend fremdbestimmt ist, dass er für Integrationsbemühungen nach dem SGB II nicht zur Verfügung steht.

(3) Kann die Bewertung, ob dem Hilfebedürftigen die Aufnahme einer Arbeit möglich ist, nicht bereits durch die Art der Einrichtung getroffen werden, muss der Hilfebedürftige darlegen, ob die Organisation seines Tagesablaufes (z. B. Anwesenheitspflichten, feste Termine und Verpflichtungen in der Einrichtung) eine Erwerbstätigkeit zulässt.

**Aspekte der Übernahme der Gesamtverantwortung
(7.35a)**

Ist diese Möglichkeit gegeben, ist dem Hilfebedürftigen die Gesamtverantwortung für dessen Lebensführung auch für die Zeit der Unterbringung in der Einrichtung nicht abgenommen. Es handelt sich insoweit nicht um eine stationäre Einrichtung, die den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 zur Folge hat.

Ist der Hilfebedürftige mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig, ist der Beweis erbracht, dass trotz der objektiven Struktur der Einrichtung eine Erwerbstätigkeit möglich ist.

(4) Zu den stationären Einrichtungen gehören insbesondere Altenpflegeheime, Altenpensions- und Kurheime, therapeutische Wohngemeinschaften, Werkstätten für behinderte Menschen, Arbeiterkolonien, Blindenheime, Erholungsheime, Heilstätten, SOS-Kinderdörfer und Krankenhäuser. Im Einzelfall zählen auch Mütterhäuser, Obdachlosenunterkünfte und Einrichtungen für Nichtsesshafte sowie weitere Einrichtungen zur Resozialisierung nach §§ 67-69 SGB XII dazu. Zu beachten ist jedoch trotz des Aufenthaltes in einer der genannten Einrichtungen stets, ob durch die individuellen Umstände der Unterbringung eine selbstbestimmte Lebensführung möglich ist.

**Beispiele
(7.36)**

(5) Nicht dazu rechnen Einrichtungen, in denen dem Hilfebedürftigen als sächliche Hilfe lediglich die Unterkunft (und ggf. Verpflegung) zur Verfügung gestellt wird und sich beispielsweise die weitere Hilfe auf ambulante Betreuungsleistungen beschränkt (z. B. Altenwohnheime, Anlernwerkstätten, Auswandererlager, Badehotels, Frauenhäuser, Jugendherbergen, Grenzdurchgangslager, Übergangswohnheime für Spätaussiedler, Kindertagesstätten und Wohnheime).

(6) Von einer „Unterbringung“ (Übernahme der Gesamtverantwortung) im Sinne des § 7 Abs. 4 ist nicht auszugehen, wenn der Hilfebedürftige sich zwar überwiegend in einer stationären Einrichtung aufhält, aber regelmäßig an seinen Wohnort zurückkehrt (z. B. in

einer Einrichtung für schwererziehbare oder straffällig gewordene Jugendliche oder in Werkstätten für behinderte Menschen, beides mit täglicher Rückkehr).

(7) Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 explizit stationären Einrichtungen gleichgestellt. Demnach gelten auch die Ausnahmetatbestände nach Abs. 4 Satz 3 (vgl. Kapitel 6.1.1).

(8) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft, Maßnahmen zur Besserung und Sicherung sowie der Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) (*bis 31.12.2000: BSeuchG*).

(8a) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt ebenfalls vor, wenn durch Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte bei Vernachlässigung der elterlichen Sorge zum Wohl des Kindes eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung vorgenommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Jugendliche ursprünglich selbst um die Inobhutnahme in einer Einrichtung ersucht hat.

(8b) Tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) führt dies ebenfalls zum Leistungsausschluss.

(8c) Bei Jugendarrest nach § 16 Jugendgerichtsgesetz (JGG) handelt es sich um eine Unterbringung, welche vergleichbar zu einer Unterbringung in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung ist. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 S. 2 greift demnach auch hier.

(9) Solange nicht mindestens einem Partner der Wille zur Fortsetzung der Lebensgemeinschaft fehlt, wird die Bedarfsgemeinschaft auch während der Inhaftierung beibehalten. Ein wegen fehlender objektiver Erwerbsfähigkeit ausgeschlossener Inhaftierter kann wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit kein eLb zur Begründung einer BG sein. War der Inhaftierte der einzige eLb in der BG, sind die erwerbsunfähigen Mitglieder mit Eintritt des Leistungsausschlusses nicht mehr dem SGB II zuzuordnen. Zur Anrechnung von Einkommen wird auf die Hinweise zu § 11 verwiesen. Wegen der Auswirkungen auf die Höhe des Regelbedarfs siehe Hinweise zu § 20.

(10) Entgegen dem BSG-Urteil vom 07.05.2009 (B 14 AS 16/08 R), das sich auf die Rechtslage bis 31.3.2006 bezog und nach dem von Erwerbsfähigkeit auszugehen war, wenn die Unterbringung in einer Einrichtung die Aufnahme einer mindestens dreistündigen täglichen Erwerbstätigkeit objektiv ermöglichte, kommt es nach dem BSG-Urteil vom 24. 2.2011 (B 14 AS 81/09) darauf nicht an. Die Zuordnung zu den Leistungssystemen erfolge hier nicht anhand der objektiven Struktur der Einrichtung im Einzelfall, sondern generalisiert für alle unter § 7 Abs. 4 Satz 2 fallenden Einrichtungen, deren Insassen durch den Freiheitsentzug in einem besonderen Maße vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen seien. Dies betrifft insbesondere Freigänger und Inhaftierte, denen Vollzugslockerungen zum Zweck der Arbeitssuche bzw. Arbeitsaufnahme eingeräumt werden. Sie sind von Leistungen des SGB II ausgeschlossen.

Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (7.37)

Entscheidung der Vormundschaftsgerichte (7.37a)

Ersatzfreiheitsstrafe (7.37b)

Jugendarrest (7.37c)

BG während Inhaftierung (7.37d)

Freigänger und Vollzugslockerungen (7.37e)

6.1.1 Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 vorliegen

Wenn eine der beiden Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 vorliegt, greift der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 Satz 1 nicht.

6.1.1.1 Unterbringung in einem Krankenhaus

(1) Der Anspruch auf Leistungen des SGB II bleibt bestehen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich für voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus aufhält. Insoweit ist eine ärztliche Prognose erforderlich.

**Krankenhaus-
aufenthalt
(7.38)**

(2) Der Verweis in § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 auf den gesamten § 107 SGB V stellt klar, dass ein Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 107 Abs. 2 SGB V) ebenfalls von dieser Ausnahmenvorschrift erfasst wird. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Einrichtungen, in denen Versicherte Leistungen aus Gründen der Prävention oder zur Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung nach §§ 23 Abs. 4, 40 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 SGB V erhalten. Auf den Kostenträger der Leistungen kommt es dabei nicht an. Demnach besteht bei einem Aufenthalt von voraussichtlich weniger als sechs Monaten auch dann ein Leistungsanspruch, wenn die Kosten durch den Renten- oder Unfallversicherungsträger übernommen werden. Bestehen bei der betroffenen Einrichtung Zweifel daran, ob es sich um eine Einrichtung i. S. d. § 107 Abs. 2 SGB V handelt, kann eine Klärung über die zuständige Krankenkasse erfolgen, da diese nur dann Leistungen erbringen darf, wenn es sich um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 107 Abs. 2 SGB V handelt, mit der ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde (§ 111 SGB V).

**Aufenthalt in einer
Vorsorge- oder Re-
habilitationseinrich-
tung
(7.39)**

(3) Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung des Hilfebedürftigen in die stationäre Einrichtung abzusehen, dass sein dortiger Aufenthalt voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Hilfebedürftige ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

**Ärztliche Prognose
(7.40)**

(4) Maßgeblich für die Prognoseentscheidung ist das Wissen des Trägers über den voraussichtlichen Verbleib in einer Einrichtung. Hierbei ist zunächst auf Erkenntnisse abzustellen, die dem Träger durch den Betroffenen oder Dritte bekannt werden. Diese Erkenntnisse sind in erster Linie aus dem Bewilligungsbescheid des Kostenträgers zu gewinnen. Kommt als vorrangiger Kostenträger der Rentenversicherungsträger in Betracht, kann die Rehabilitationsprognose des Rentenversicherungsträgers zugrunde gelegt werden. Wird nicht schlüssig erkennbar, wie lange die Unterbringung andauern wird, ist im Ausnahmefall eine haus- oder fachärztliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des stationären Aufenthaltes erforderlich.

(5) Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 greift der Ausschlussstatbestand nach § 7 Abs. 4 Satz 1 nur dann nicht, wenn der prognostizierte Aufenthalt **weniger als 6 Monate** beträgt. Daher ist bei Unterbringung in einem Krankenhaus stets eine Prognose erforderlich. Ein Verweis auf Leistungen des SGB XII ist nur möglich,

**6-Monatsfrist
(7.41)**

wenn die Prognose eine voraussichtliche Aufenthaltsdauer ab sechs Monaten ergibt.

Eine getroffene Prognoseentscheidung bleibt auch dann für die Dauer des BWZ maßgeblich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die stationäre Unterbringung länger als sechs Monate andauert und dies zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung nicht vorhersehbar war.

Erfährt der Träger während des BWZ und fortdauernder Unterbringung oder bei dem Weiterbewilligungsantrag, dass innerhalb der nächsten sechs Monate mit einer Beendigung der Unterbringung nicht zu rechnen ist, so hat er unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse entweder seine Prognoseentscheidung für die Zukunft zu korrigieren oder aufgrund neuer Prognoseentscheidung über den Leistungsausschluss im nächsten BWZ entscheiden.

Beispiel:

Die Aufnahme in das Krankenhaus erfolgt am 15.02.. Prognostiziert ist ein Aufenthalt von etwa vier Monaten. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.05..

Die anlässlich des Weiterbewilligungsantrages aufgestellte Prognose ergibt eine voraussichtliche verlängerte Verweildauer bis 30.09.. Alg II ist zu bewilligen, da für die neue Entscheidung von unter sechsmonatiger Unterbringung auszugehen ist.

(6) Zeiten in unterschiedlichen Einrichtungen sind nach der Gesetzesbegründung zusammenzurechnen.

(7) Zeiten des Aufenthaltes in einer JVA und eines anschließenden Krankenhausaufenthaltes sind nicht zu addieren. Der Leistungsausschluss ist auf Grund des prognostizierten Krankenhausaufenthaltes neu zu prüfen.

(8) Ist während des Vollzuges einer Strafe in einer JVA aus gesundheitlichen Gründen eine Behandlung in einem Krankenhaus außerhalb der Haftanstalt erforderlich, wird auch bei einer Unterbringung unter sechs Monaten während dieser Zeit kein Leistungsanspruch begründet. Die Krankenhausbehandlung ist dem Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung zuzurechnen.

(9) Erfolgt durch richterliche Anordnung die Einweisung in ein Krankenhaus (§ 107 SGB V), gilt die Ausnahme gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1. Wandelt sich der angeordnete in einen freiwilligen Aufenthalt, sind diese Zeiten zu addieren. Ist das Krankenhaus originär die Einrichtung zum Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung, gilt damit der Ausnahmetatbestand in Abhängigkeit der prognostizierten Aufenthaltsdauer unabhängig davon, ob der Aufenthalt durch Einweisung oder freiwillig erfolgt.

6.1.1.2 Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich

(1) Geht der erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens für 15 Stunden wöchentlich einer Beschäftigung nach, liegt kein Leistungsausschluss vor (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2). Diese Regelung be-

Zusammenrechnung von Zeiten in unterschiedlichen Einrichtungen (7.42)

Behandlung in einem Krankenhaus während Haft (7.42a)

Richterlich angeordnete Einweisung in ein Krankenhaus und freiwilliger Aufenthalt (7.42b)

15 Stunden wöchentliche Erwerbstätigkeit (7.43)

deutet vor allem eine Begünstigung von Freigängern, kann jedoch z. B. auch bei Wohnungslosen, die aus der Einrichtung einer Erwerbstätigkeit nachgehen, vorliegen.

(2) Ob eine Beschäftigung den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entspricht, ist nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zu beurteilen. In diese Betrachtung sind insbesondere das Arbeitsentgelt, der Arbeitsort und die Arbeitszeit (Dauer, Lage und Verteilung) einzubeziehen. Nur wenn Beschäftigungen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden, handelt es sich um Bedingungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind.

(3) Bei öffentlich geförderter Beschäftigung (ABM, SAM, BSI, AGH – Entgelt- oder Mehraufwandsvariante) von mindestens 15 Stunden wöchentlich, handelt es sich nicht um Beschäftigungen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt werden. Soweit eine Person eine öffentlich geförderte Beschäftigung aufnimmt, wenn sie sich bereits in der Einrichtung aufhält, ist zu prüfen, ob damit der Nachweis erbracht ist, dass auch eine den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechende Erwerbstätigkeit aufgenommen werden könnte.

(4) Beschäftigungen von stationär untergebrachten Hilfebedürftigen in Justizvollzugsanstalten, Werkstätten für behinderte Menschen (Arbeitsbereich), Blindenwerkstätten (s. a. Hinweise zu § 8, Kap. 1.2) werden nicht unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt und deshalb vom Leistungsausschluss erfasst.

6.2 Altersrente und Knappschaftsausgleichsleistungen

(1) Der Bezug einer Vollrente wegen Alters nach dem SGB VI führt – unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter – zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

(1a) Die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI ist vergleichbar mit einer Altersrente und führt deshalb ebenfalls zum Leistungsausschluss.

(2) Reicht die Altersrente nicht aus, den Bedarf zu decken, sind ggf. ergänzende Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Da vor Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter besteht, ist zur Deckung des Bedarfs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu verweisen.

(3) Bei einer ausländischen Altersrente bzw. einer mit ihr vergleichbaren Sozialleistung, die deutlich vor dem frühest möglichen Eintrittsalter nach deutschem Rentenrecht gewährt wird, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Hilfebedürftige weiterhin gewillt ist, bis zum Renteneintritt nach deutschem Recht eine Beschäftigung aufzunehmen. In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige nicht an den kommunalen Träger (SGB XII) zu verweisen. Es sind Leistungen nach dem SGB II, unter Anrechnung der Rente, zu gewähren.

**Übliche Bedingungen
des allgemeinen Arbeitsmarktes
(7.44)**

**Öffentlich geförderte
Beschäftigung
(7.45)**

**Beschäftigung in
besonderen Einrichtungen
(7.46)**

**Bezug von Alters-
rente
(7.47)**

**Knappschaftsaus-
gleichsleistungen
(7.48)**

**Ausländische Renten
(7.49)**

(4) Kennzeichnend für eine Sozialleistung in diesem Sinne ist ihre Gewährung durch eine öffentliche Behörde (Leistungsträger) an den einzelnen Berechtigten nach dem Prinzip der Versicherung oder Versorgung. Die ausländische Sozialleistung ist dann als vergleichbar anzusehen, wenn ihre Funktion bzw. Zweckbestimmung einer inländischen Rente wegen Alters entspricht und ihre Höhe zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt. Gehört die ausländische Sozialleistung zu den subsidiären Fürsorgeleistungen im engeren Sinne (Sozialhilfe), ist sie keine vergleichbare Leistung.

Mit der Altersrente vergleichbare ausländische Sozialleistungen sind insbesondere:

- Französische Altersrente ab dem 55. Lebensjahr (CAN-Rente "Pension proportionnelle de vieillesse");
- Italienische Altersrente ab dem 60. Lebensjahr, an Frauen ab dem 55. Lebensjahr;
- Schweizerische Altersrente aus der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Frauen ab dem 62. Lebensjahr gewährt wird.

(5) Wird bekannt, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Altersrente beantragt hat, ist dem zuständigen Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

(6) Die Bewilligung der Altersrente hat zur Folge, dass die Leistungsbewilligung ab Beginn der laufenden Zahlung der Rente aufzuheben ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

(7) Für den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X maximal bis zur Höhe der zuerkannten Altersrente. Der Anspruch auf Erstattung erstreckt sich ebenso auf die innerhalb dieses maßgeblichen Zeitraumes von dem Träger erbrachten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 335 Abs. 2 und 5 SGB III). Da Personen bei Bezug von Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI), sind die RV-Beiträge ab Rentenbeginn abzusetzen.

6.2.1 Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art

(1) Ähnliche Leistungen i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 1 sind solche, die die typischen Merkmale der Altersrente aufweisen. Maßgebend sind die Voraussetzungen, derentwegen die ähnliche Leistung gewährt wird, nicht die Auswirkungen. Dies sind insbesondere:

- Die Abhängigkeit von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze.
- Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leistung von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung bei Erfüllung der Voraussetzung von Amts wegen oder auf besonderen Antrag des Berechtigten gewährt wird.
- Die Sicherstellung des Lebensunterhalts.
- Es kann sich nur dann um ähnliche Leistungen handeln, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung wie die Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Knapp-

**Ähnliche Leistungen
(7.50)**

**Altersgrenze
(7.51)**

**Lebensunterhalt
(7.52)**

schaftsausgleichsleistung den Lebensunterhalt des Empfängers der Leistung voll sichern soll. Hierbei ist es unerheblich, ob die gewährte Leistung diesem Zweck im Einzelfall tatsächlich gerecht wird. Sie muss aber ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sein, dass sie im Regelfall den Lebensunterhalt des Empfängers sicherstellt.

- Die Gewährung durch einen öffentlich-rechtlichen Träger.
- Öffentlich-rechtlicher Träger sind alle Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Handwerkskammern, Kirchen, auf Gesetz beruhende Versorgungseinrichtungen von Berufsverbänden usw.).

**Öffentlich-rechtlicher Träger
(7.53)**

(2) Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art können auch privat-rechtliche Bezüge sein, die von öffentlich-rechtlichen Trägern (z. B. Rundfunkanstalten) erbracht werden. Maßgeblich ist, dass die Bezüge aus öffentlichen Mitteln stammen, d. h. aus Mitteln gezahlt werden, die für öffentliche Aufgaben vorgesehen sind.

**Privat-rechtliche Bezüge
(7.54)**

(3) Welche Leistungen insbesondere zu bzw. nicht zu den ähnlichen Leistungen i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 1 gehören, kann der Anlage 3 entnommen werden.

**Übersicht Anlage 3
(7.55)**

6.3 Ortsabwesenheit

6.3.1 Allgemeines

(1) Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird § 7 Abs. 4a neu gefasst. Zudem wurde in § 13 Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung gilt die bisherige Bezugnahme auf die Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Oktober 1997.

**Neuregelung ab
01.01.2011
(7.56)**

Gem. § 77 Abs. 1 gilt § 7 Abs. 4a in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung weiter bis zum Inkrafttreten der o.a. Rechtsverordnung.

**Verordnungsermächtigung ab
01.01.2011
(7.56a)**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei unerlaubter Ortsabwesenheit ihren Leistungsanspruch verlieren. Weitere Voraussetzung ist, dass sie für Eingliederungsleistungen nicht zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die vorübergehend und mit Einverständnis des Trägers ausnahmsweise keine Eingliederungsbemühungen nachzuweisen haben (z.B. in Vollzeit Beschäftigte, nicht erwerbsfähige Personen) benötigen keine besondere Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners zur Ortsabwesenheit.

In den Sätzen 2 und 3 wird geregelt, in welchen Fällen insbesondere Zustimmungen zu erteilen sind. Die Sätze 4 und 5 regeln in Anlehnung an das bisherige Recht die Möglichkeit der Zustimmung für Aufenthalte außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches ohne wichtigen Grund von in der Regel bis zu drei Wochen je Kalenderjahr, zum Beispiel für urlaubsbedingte Abwesenheiten.

(2) Zweck der Residenzpflicht ist es, dem Vorrang der Vermittlung in Arbeit (§§ 1, 2) vor der Gewährung von Leistungen Geltung zu verschaffen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen grundsätzlich nur dann Leistungen erhalten, wenn sie ohne Verzug jede zumutbare Beschäftigung aufnehmen können.

(3) Die EAO enthält ausschließlich Regelungen zur Residenzpflicht. Die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung ergeben sich – je nach Rechtskreis – aus den Vorschriften des SGB III (Aufstocker) oder/und § 7 Abs. 4a i. V. m. § 48 SGB X (vgl. unten Rz. 7.72 ff.)

**Sinn und Zweck der
Regelung
(7.56b)**

6.3.2 Personenkreis

(1) Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 4a gilt die Regelung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Somit ist die EAO grundsätzlich auf alle Leistungsberechtigte nach dem SGB II, also auch auf Sozialgeldbezieher und erwerbsfähige Personen, denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zuzumuten ist (z. B. Schüler), anzuwenden. Eine wörtliche Auslegung würde jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen, weil die Arbeitslosigkeit keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach dem SGB II darstellt. Einem erwerbsfähigen Schüler beispielsweise eine längere Ortsabwesenheit während der Sommerferien zu verweigern, entspräche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre rechtswidrig. Deshalb ist die Erteilung einer Zustimmung zu Ortsabwesenheiten von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entbehrlich.

**Personenkreis
(7.57)**

**Sozialgeldbezieher
und Erwerbstätige/AGH
(7.58)**

Für die Zustimmung zu Ortsabwesenheiten solcher Personen, die vorübergehend nicht eingliederbar sind oder bei denen eine Eingliederung unwahrscheinlich ist (Beispiel: Alleinerziehende, der eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, Sozialgeldbezieher allgemein), ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die entsprechende Anwendung der EAO sinnvoll ist. Dies kann im Interesse der Vermeidung von Leistungsmissbrauch zu bejahen sein.

(2) Die Regelungen der EAO gelten nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht arbeitslos sind (z.B. bei bestehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; während Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit). Jedoch ist es zweckmäßig, auch während der Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung die voraussichtliche Dauer einer Abwesenheit zu erheben, da auch während einer solchen Maßnahme die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich möglich ist.

**Ausnahme: keine
Eingliederungsbe-
mühungen
(7.58)**

(3) Besonderheiten bezüglich der Dauer der möglichen Bewilligung einer Ortsabwesenheit können bei älteren Arbeitnehmern, Nichtsesshaften und Aufstockern gelten (Vgl. Rz. 7.77 ff)

6.3.3 Zeit- und ortsnaher Bereich

(1) Nach § 7 Abs. 4a 1. Hs führt ein Aufenthalt **außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs** zum vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs, wenn nicht die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners eingeholt wurde.

**Definition: zeit- und
ortsnaher Bereich
(7.59)**

(2) Der zeit- und ortsnahe Bereich ist in § 2 Satz 2 EAO definiert. Dazu gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers der Grundsi-

cherung für Arbeitsuchende, von denen aus der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Leistungsträger täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Er ist nicht identisch mit dem Zuständigkeitsbereich der Grundsicherungsstelle. Vielmehr setzt er sich aus einer räumlichen („Orte in der Umgebung der Grundsicherungsstelle“) und einer zeitlichen Komponente („ohne unzumutbaren Aufwand“) zusammen.

(3) Der räumliche Nahbereich ist nicht auf das Inland beschränkt. Er kann auch Orte im Ausland umfassen, wenn sie sich in der Umgebung der Grundsicherungsstelle befinden (z. B. im grenznahen Bereich). Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte in der Lage sein muss, innerhalb einer zumutbaren Pendelzeit den Träger täglich zu erreichen.

(4) Grundsätzlich kann es sachgerecht sein, von der Zeitgrenze nach § 121 Abs. 4 SGB III auszugehen. Ein unschädlicher auswärtiger Aufenthalt kann damit noch vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte für die Vorsprache beim Träger insgesamt 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg aufwenden muss.

(5) Die Zeitgrenze nach § 121 Abs. 4 SGB III ist als Richtwert zu sehen. Der Nahbereich kann unter Berücksichtigung der Bedingungen des regionalen Arbeitsmarktes, den strengeren Zumutbarkeitskriterien nach § 10 und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles von den Trägern unterschiedlich definiert und gegebenenfalls in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Ist beispielsweise in einer Region aufgrund bevorstehender Großereignisse (Messen o. ä.) kurzfristig mit einem Zugang an offenen Stellen (insbesondere auch Gelegenheitsarbeiten) zu rechnen, ist sicherzustellen, dass eine zügige Stellenbesetzung nicht dadurch gefährdet wird, dass geeignete Arbeitnehmer nicht in der Lage sind, sich unverzüglich zu bewerben und Vorstellungstermine wahrzunehmen.

**Aufenthalt im ausländischen Nahbereich
(7.60)**

**Zeitliche Begrenzung des Nahbereichs
(7.61)**

6.3.4 Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners

(1) Ein auswärtiger Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs für die Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr ist für den Leistungsanspruch nur dann unschädlich, wenn der persönliche Ansprechpartner seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist grundsätzlich vorher zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zustimmung auch nachträglich erteilt werden. Legt der Leistungsberechtigte glaubhaft dar, dass es ihm nicht möglich oder zumutbar war, die (ungeplante) Ortsabwesenheit vorher genehmigen zu lassen (z. B. aufgrund fehlender Dienstbereitschaft/Erreichbarkeit der Grundsicherungsstelle), kommt eine rückwirkende Anerkennung in Betracht.

(2) Der Betroffene wird für die Dauer von maximal drei Wochen im Kalenderjahr von seiner Obliegenheit befreit, sich für eine Vermittlung in Arbeit verfügbar zu halten und sich durch eigene Bemühungen selbst eine Beschäftigung suchen zu müssen. Es handelt sich nicht um eine Urlaubsgewährung i. S. d. BUrlG. Die Vorschriften des BUrlG finden keine Anwendung.

(3) Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn in der Zeit der vorgesehenen Ortsabwesenheit eine berufliche Eingliederung (z. B. Vermittlung in Arbeit, in eine Ausbildungsstelle oder die Teilnahme

**Zustimmung des pAp
(7.62)**

**Prognoseentscheidung
(7.63)**

an einer beruflichen Bildungsmaßnahme) des Leistungsberechtigten zu erwarten ist. Insoweit ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.

(4) In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 EAO), weil die Vermittlungschancen in den ersten Monaten der Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten sind. Da dem Leistungsberechtigten im Rahmen des § 10 grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist, kommt eine Zustimmung innerhalb der ersten drei Monate des Leistungsbezugs nach dem SGB II bei bereits längerer Arbeitslosigkeit nur in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bucht ein Leistungsempfänger während des Bezugs von Arbeitslosengeld eine Urlaubsreise für einen Zeitraum, in dem er voraussichtlich SGB II-Leistungen beziehen wird, so stellt dies allein noch keinen aner kennenswerten wichtigen Grund dar.

(5) Mit Blick auf die engeren Zumutbarkeitskriterien ist die Zustimmung bei SGB II-Beziehern unter strengeren Maßstäben als bei Arbeitslosengeldbeziehern zu erteilen. Die Zustimmung kann grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn aufgrund saisonaler Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionaler Großereignisse (z. B. Messen) ein Arbeitskräftemangel herrscht und der Leistungsberechtigte für eine Vermittlung in Betracht kommt. Dies gilt auch für Arbeitslosengeldbezieher, die ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

**Vermittlung in Arbeit
(7.64)**

6) Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn beabsichtigt ist, dem Leistungsberechtigten eine Arbeitsgelegenheit zuzuweisen.

**Arbeitsgelegenheit
(7.65)**

(7) Da SGB II-Leistungen für Kalendertage gezahlt werden, ist die Zustimmung zur Ortsabwesenheit für maximal 21 Kalendertage im Kalenderjahr zu erteilen. Zeiten einer Ortsabwesenheit während des Arbeitslosengeldbezugs sind – soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen – anzurechnen.

**3-Wochen-Zeitraum
(7.66)**

(8) Der 3-Wochen-Zeitraum kann tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden, wenn eine außergewöhnliche Härte i. S. d. § 3 Abs. 3 EAO vorliegt. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn dem Leistungsberechtigten aufgrund eines Pilotenstreiks oder eines Verkehrsunfalls eine fristgerechte Rückkehr nicht möglich ist.

**Verlängerung
(7.67)**

(9) Eine Verlängerung der Rückkehrfrist darüber hinaus ist grundsätzlich auch dann nicht möglich, wenn der Leistungsberechtigte während der Ortsabwesenheit erkrankt. Ist der Leistungsberechtigte allerdings so schwer erkrankt, dass er nicht in der Lage ist, die Heimreise anzutreten, sind die Leistungen weiter zu zahlen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die EAO – wie bei dem Personenkreis nach der Rz 7.58 – keine Anwendung findet. Die Nichttransportfähigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Erkrankung/Verletzung so schwerwiegend gewesen ist, dass ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war, kommt die Leistungsfortzahlung in Betracht.

**Erkrankung im Aus-
land
(7.68)**

(10) Der Leistungsberechtigte kann sich zusätzlich zu den drei Wochen nach § 3 Abs. 1 EAO bei Sachverhalten nach § 3 Abs. 2 EAO unter den dort genannten Voraussetzungen jeweils für drei weitere Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, ohne seinen Leistungsanspruch zu verlieren. Der persönliche An-

**Sachverhalte nach
§ 3 Abs. 2 EAO
(7.69)**

sprechpartner kann daher beispielsweise kumulativ der Teilnahme des Leistungsberechtigten an einer Maßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 EAO sowie einer Veranstaltung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO zustimmen und noch im selben Kalenderjahr einen auswärtigen Aufenthalt nach § 3 Abs. 1 EAO genehmigen.

(11) Für die Teilnahme an den privilegierten Maßnahmen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 (außergewöhnliche Härte) und Abs. 4 EAO (Wegfall des Leistungsanspruchs bei auswärtigem Aufenthalt von mehr als sechs Wochen) entsprechend.

(12) Will ein Leistungsberechtigter sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners hierzu möglich. Folge ist eine Weitergewährung des Arbeitslosengeldes II für die ersten drei Wochen der Abwesenheit; danach ist die Leistungsgewährung aufzuheben.

(13) Will sich ein Leistungsberechtigter zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist dies nur insgesamt ohne Leistungsgewährung möglich.

6.3.5 Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches

(1) Die übrigen Bestimmungen der EAO sind nach § 7 Abs. 4a 2. Hs. sind entsprechend anzuwenden. Hieraus folgt, dass der Leistungsberechtigte auch innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs seine Erreichbarkeit sicherzustellen hat.

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss damit in der Lage sein, unverzüglich

1. Mitteilungen der Grundsicherungsstelle persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Grundsicherungsstelle aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Daher muss sichergestellt sein, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost von der Grundsicherungsstelle erreicht werden kann. Dies gilt gleichermaßen auch für alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, da § 7 Abs. 4a für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des SGB II gilt.

(2) Von seinem Wohnort darf er sich nur unter den Voraussetzungen des § 2 EAO vorübergehend entfernen, wenn

1. er rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die oben genannten Voraussetzungen erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich der Grundsicherungsstelle aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers, von denen aus der erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Träger täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

Andernfalls treffen ihn die gleichen Rechtsfolgen wie nach § 7 Abs. 4a 1. Hs. Teilt er beispielsweise eine vorübergehende Ortsabwesenheit seinem persönlichen Ansprechpartner nicht mit und war er deshalb nicht erreichbar, entfällt der Leistungsanspruch für den Zeitraum der Nichterreichbarkeit. Ist er hingegen erreichbar, weil er einen Nachsendeantrag gestellt oder auf andere Weise sichergestellt hat, dass ihn seine Briefpost erreicht, liegt kein Leistungsausschluss vor. Insoweit ist das Vorliegen einer Pflichtverletzung nach § 31 bzw. eines Meldeversäumnisses nach § 32 zu prüfen.

Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (7.70)

§ 7 Abs. 4a, 2. Alternative (7.71)

6.3.6 Rechtsfolgen

(1) § 7 Abs. 4a enthält einen Leistungsausschluss. Hieraus folgt, dass nicht genehmigte Abwesenheiten grundsätzlich zu einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung (§ 40 i. V. m. § 330 SGB III i. V. m. § 45 bzw. § 48 SGB X) mit folgender Erstattung überzahlter Beträge (§ 40 i. V. m. § 50 SGB X) führen.

Eine Aufrechnung der überzahlten Beträge nach § 43 ist möglich, wenn es sich um Überzahlungen handelt, die aus unvollständigen Angaben resultieren (z. B. Nichtanzeige einer Ortsabwesenheit).

Anders verhält es sich, wenn der Leistungsberechtigte vorher angibt, sich außerhalb des Nahbereiches aufzuhalten, und die Rechtsfolge nach nicht erteilter Zustimmung in Kauf nimmt. In dem Fall besteht zwar für die Dauer des auswärtigen Aufenthaltes kein Leistungsanspruch, eine Aufrechnung der überzahlten Beträge wäre aber nicht möglich.

(2) Wird die Zustimmung zur beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und hält sich der Leistungsberechtigte länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs auf, entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Die Bewilligungsentscheidung ist – ggfs. unter Beachtung der Rz 7.58 teilweise – nach § 40 i. V. m. § 330 SGB III i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X i. V. m. § 7 Abs. 4a aufzuheben.

Der Leistungsanspruch entfällt bereits mit dem ersten Tag der Ortsabwesenheit, wenn die geplante Abwesenheit zusammenhängend einen Zeitraum von 6 Wochen überschreitet (§ 3 Abs. 4 EAO).

(3) Mit dem Leistungsbezug endet auch die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 2a SGB V. Ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach dem Leistungsende längstens für einen Monat (§ 19 Abs. 2 Satz 1 SGB V).

(4) Der Träger muss den Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Beratungspflicht nach § 14 SGB I auf die Regelungen des § 7 Abs. 4a und der EAO, insbesondere auf die Rechtsfolgen einer verspäteten Rückkehr, hinweisen. Eine Unterlassung kann unter Umständen einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB auslösen.

(5) Kommt der Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung nicht nach, weil er sie aufgrund einer nicht angezeigten Ortsabwesenheit nicht zur Kenntnis genommen hat, schützt ihn dies nicht vor dem Eintritt einer Sanktion nach § 32. Er kann sich nicht auf einen wichtigen Grund berufen, da die Meldeaufforderung mit dem Zugang in seinen Machtbereich ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme wirksam wird.

Beispiel:

Der Leistungsberechtigte wird zu einer Meldung am 03.08. aufgefordert. Die Einladung wurde ihm rechtzeitig zugestellt. Er erscheint am 10.08. und erklärt, dass er nicht früher kommen konnte, weil er sich besuchsweise in der Zeit vom 15.07. bis zum 09.08. bei seiner Schwester aufgehalten hat.

Entscheidung:

**Rechtsfolgen
(7.72)**

**Rechtsfolgen bei
Überschreitung des
3-Wochen-Zeitraums
(7.73)**

**Krankenversicherung
(7.74)**

**Beratungspflicht
(7.75)**

**zusätzliche Sanktion
möglich
(7.76)**

Die Bewilligungsentscheidung ist für den Zeitraum 15.07. – 09.08. nach § 40 SGB i. V. m. §§ 330 SGB III i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 7 Abs. 4a ganz aufzuheben. Zusätzlich wird das Arbeitslosengeld II nach § 32 Abs. 1 um 10 v. H. des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs für die Zeit vom 01.09. – 30.11. abgesenkt.

6.3.7 Sonderfälle (§ 4 EAO)

(1) Werden Leistungen nach § 65 Abs. 4 unter den erleichterten Voraussetzungen in Anwendung des § 428 SGB III gezahlt, kann sich der Leistungsberechtigte nach § 3 Abs. 1 EAO für 17 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten (§ 4 EAO). Zusätzlich kann für jeweils 3 weitere Wochen wegen der Teilnahme an einer privilegierten Maßnahme nach § 3 Abs. 2 EAO die Zustimmung zum auswärtigen Aufenthalt erteilt werden. Eine Ortsabwesenheit außerhalb des Nahbereichs von zusammenhängend länger als 20 Wochen wirkt sich bereits ab dem ersten Tag leistungsschädlich aus. Insoweit ist § 3 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Die Obergrenze von 20 Wochen errechnet sich aus dem Zeitraum nach § 3 Abs. 1 (= 17 Wochen) sowie weiteren 3 Wochen für die Teilnahme an einer privilegierten Maßnahme nach § 3 Abs. 2 EAO.

(2) Nach § 4 Satz 2 EAO kann der Zeitraum von 17 Wochen in besonderen Fällen mit Zustimmung des Trägers im notwendigen Umfang überschritten werden. Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte, der seinen Wohnsitz nicht verlegen will, die Betreuung oder Pflege von nahe stehenden Verwandten übernimmt. In diesen Fällen führt die von vornherein beabsichtigte Überschreitung des Regelzeitraums nicht zum Wegfall des Leistungsanspruchs.

(3) Während der Verlängerungszeit kann der Träger den Leistungsberechtigten zu einer Meldung auffordern, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht (§ 4 Satz 3 EAO). Insoweit wird an der Residenzpflicht festgehalten, um – soweit erforderlich – die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen zu erleichtern.

**Ältere Leistungsbe-
rechtigte
(7.77)**

6.3.8 Besondere Personengruppen

(1) Werden Leistungen nach dem SGB II ergänzend zum Arbeitslosengeld gezahlt, ist die zuständige Agentur für Arbeit im Rahmen der Unterrichtungspflichten nach § 18a über genehmigte und/oder nicht genehmigte Ortsabwesenheiten zeitnah zu informieren. Die Unterrichtungspflicht umfasst auch die Mitteilung eines auswärtigen Aufenthalts innerhalb des Nahbereichs nach § 2 der geltenden EAO, da ein Verstoß des Arbeitslosen gegen seine Mitteilungspflicht regelmäßig wegen fehlender objektiver Verfügbarkeit zum Wegfall des Arbeitslosengeldanspruchs führt. Die Einhaltung der Unterrichtungspflichten ist durch verfahrensmäßige Absprachen vor Ort mit den zuständigen Arbeitsagenturen sicher zu stellen.

**Aufstocker
(7.78)**

(2) Auch erwerbsfähige Nichtsesshafte müssen für den Träger erreichbar sein, damit ggfs. eine Eingliederung erfolgen kann. Es bestehen keine Bedenken, die Erreichbarkeit zu bejahen, wenn eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Nichtsesshafte oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungs-

**Nichtsesshafte
(7.79)**

stelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) erfolgt. Insoweit können die für den Rechtskreis SGB III getroffenen Regelungen zu § 119 SGB III (DA 3.1.3.5) entsprechend angewandt werden. Zur Unterstützung der verfahrensmäßigen Abwicklung wird ein zentraler Vordruck zur Verfügung gestellt (Anlage 3).

Ehrenamtliche Tätigkeit, Zivilschutz (7.79a)

(3) Die Regelungen der EAO gelten grundsätzlich auch für Abwesenheiten im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wie z.B. Pfadfinderzeltlager, Reisebegleitung von behinderten Menschen (§ 3 Abs. 2 Nr.3 EAO). Der Leistungsberechtigte unterliegt auch während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit den Regelungen zur Zumutbarkeit (vgl. [Rz. 10.33 zu § 10](#)). Im Einzelfall ist insbesondere bei der Verrichtung von Diensten zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände im Rahmen des Zivilschutzes (z.B. THW-Helfer) zu prüfen, ob die Anwendung der EAO sinnvoll ist. Eine Anwendung der EAO kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, wenn in eine Eingliederung (z.B. Vermittlung in eine zumutbare Arbeit, Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit) unwahrscheinlich ist. (siehe auch Rz. 7.58). Die Einzelfallentscheidung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich der Definition der Begriffe Notstände und Zivilschutzorganisationen wird auf die DA zu § 120 SGB III, Kapitel 1.1 verwiesen.

(4) Der von der EAO erfasste Personenkreis kann während der Teilnahme an einer staatspolitischen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung (insbesondere auch ausländische Wehrpflicht/-übung) nur dann eine Zustimmung erhalten, wenn er werktäglich persönlich unter der dem Jobcenter benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist, jederzeit die Teilnahme abbrechen kann und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt hat (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO). Der Teilnahme an einer freiwilligen inländischen Wehrübung kann ebenfalls nur unter den o. g. Voraussetzungen zugestimmt werden.

Ausländische Wehrpflicht/-übung (7.79b)

Diese Regelung findet jedoch auf eine inländische Pflichtwehr-übung, den bisherigen Grundwehrdienst sowie den nun freiwilligen Wehrdienst keine Anwendung, weil dieser Personenkreis nach Sinn und Zweck einem Arbeitnehmer gleichgestellt (nicht arbeitslos) und damit nicht von der EAO erfasst ist, vgl. Rz. 7.58. Siehe auch [Fachliche Hinweise zu § 11](#) zur Berücksichtigung des Einkommens bei Wehrpflichtigen.

6.4 Auszubildende, Schüler und Studenten

(1) Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht - mit Ausnahme von Leistungen nach § 27 und Leistungen für Angehörige des Auszubildenden (siehe Rz 7.90 bis 7.91) - nicht, soweit der Leistungsberechtigte eine Ausbildung absolviert, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 60 - 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z. B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.

Förderungsfähige Ausbildung (7.80)

(2) Der Besuch von schulischen Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 BAföG ist grundsätzlich nach dem BAföG förderungsfähig. Allerdings ist in jedem Einzelfall, in dem der Antragsteller keine Leistungen nach dem BAföG bezieht, festzustellen, ob der

BAföG-Förderung (7.81)

Förderbarkeit nach dem BAföG die Regelung des § 2 Abs. 5 BAföG entgegensteht. Nimmt die Ausbildung die Arbeitskraft im Allgemeinen nicht voll in Anspruch und ist der Antragsteller deshalb von Leistungen nach dem BAföG ausgeschlossen, ist die Gewährung von Alg II möglich. Die entsprechende Entscheidung über den Förderausschluss nach § 2 Abs. 5 BAföG trifft die örtliche BAföG-Stelle.

(3) Der Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, erfüllt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 2 Absatz 1a BAföG nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und:

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) oder
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Andernfalls besteht ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 7 Abs. 6 Nr. 1.

Beispiel:

Der Schüler besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums und wohnt nicht bei seinen Eltern. Er kann (hypothetisch) die Schule von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen. Damit hat er dem Grunde nach Anspruch auf BAföG und kann deshalb kein Alg II erhalten. Könnte er dagegen die Schule von der Wohnung der Eltern aus z. B. in 30 Minuten erreichen, bestünde kein BAföG-Anspruch, so dass ein Alg II-Anspruch nicht ausgeschlossen wäre.

(4) Die Ausbildung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule ist demnach lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig (vgl. die jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zum BAföG). Nur dieser Zeitraum ist damit vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 umfasst. Wird jedoch auch in diesem Zeitraum aufgrund § 10 Abs. 3 BAföG (Überschreiten der Altersgrenze für die Förderung nach dem BAföG) Ausbildungsförderung nicht geleistet, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Die maßgebliche Altersgrenze für einen Ausschluss der Förderfähigkeit nach dem BAföG ist im Regelfall die Vollendung des 30. Lebensjahres bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den Ausbildungsförderung beantragt wird (§ 7 Abs. 6 Nr. 3).

(5) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beurlaubt werden.

**Abendschulen
(7.81a)**

**beurlaubte Studierende
(7.82)**

Förderungsfähig nach dem BAföG ist eine Ausbildung nur dann, wenn eine Ausbildungsstätte besucht (z. B. § 2 Abs. 1 Satz 1 BAföG) und wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte durchgeführt (z. B. § 2 Abs. 1 Satz 2 BAföG; § 15 Abs. 2 a BAföG ist eine Sonderregelung) wird. Wer eine Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte betreibt, gleichgültig, ob noch nicht oder - sei es endgültig oder nur vorübergehend - nicht mehr, ist nicht förderungsfähig.

Während der Beurlaubung befindet sich die Studierenden in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung, da die Ausbildung in dieser Zeit nicht ausgeübt wird.

Unterbricht ein Student/eine Studentin aus Krankheitsgründen oder infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird gem. § 15 Abs. 2a BAföG Ausbildungsförderung geleistet; der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 bleibt demzufolge bestehen.

Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Abs. 5 dem entgegensteht.

Es ist zu prüfen, ob der für die Beurlaubung vorliegende wichtige Grund eine Arbeitsaufnahme evtl. unzumutbar macht (vgl. FH zu § 10).

(5a) Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht für Studierende nur dann, wenn das Studium die Arbeitskraft des Studenten im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 5 BAföG). Dies wird bei einer Vollzeitausbildung an einer Hochschule unterstellt (Tz. 2.5.3 der BAföG-VwV). Für ein Teilzeitstudium besteht demnach kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch genommen wird. Der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 5 greift in diesen Fällen nicht und Leistungen nach dem SGB II sind zu gewähren, wenn der fehlende BAföG-Anspruch nachgewiesen wird.

(5b) Promotionsstudiengänge gehören grundsätzlich nicht zu den BAföG förderungsfähigen Ausbildungen, da sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktoranden immatrikuliert sind oder nicht. Ausgenommen sind dabei grundständige Promotionsstudiengänge, mit deren Absolvieren ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird.

(5c) Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 erfasst. Grundlage hierfür ist, dass diese durch den Besuch einer in § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG genannten Ausbildungsstätte geprägt ist. Die Ausschlussregelung nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG ändert daran nichts, da diese die Förderfähigkeit einer Ausbildung dem Grunde nach nicht berührt.

(6) Nach den §§ 60 bis 62 SGB III sind folgende Ausbildungen grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg) förderungsfähig:

- betriebliche oder außerbetriebliche berufliche Erstausbildungen in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,

**Studierende im Teilzeitstudium
(7.82a)**

**Promotions-Studiengänge
(7.82b)**

**Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes
(7.82c)**

**Förderung nach §§ 60-62 SGB III
(7.83)**

- Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise im Ausland stattfinden.

Darüber hinaus kann eine Zweitausbildung BAB-förderungsfähig sein, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft nicht erreicht werden kann oder durch die Zweitausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird (§ 60 Abs. 2 S. 2 SGB III).

(7) Ein Anspruch auf Alg II ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn kein Anspruch auf BAB aufgrund des § 64 Abs. 1 SGB III besteht (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II). Dieses betrifft Auszubildende, die:

1. im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen oder
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit (tägliche Hin- und Rückfahrt bis 2 Stunden) erreichen können.

(8) Falls der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- verheiratet ist oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden oder war,
- mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
- aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann

besteht dennoch ein Anspruch auf BAB.

(9) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 ebenfalls für:

- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebende Schüler einer Berufsfachschule oder Fachschule (welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst oder
- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebrachte Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, deren Bedarf sich nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst oder

Bislang galt für auswärts wohnende Schülerinnen und Schülern von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG nur der Bedarfssatz nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BAföG (212 €), wenn die Ausbildungsstätte zumutbar von der Wohnung der Eltern aus erreichbar war. Diese Regelung ist zum 01.10.2010 entfallen, so dass diese Schülerinnen und Schüler künftig nicht mehr nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II leistungsberechtigt sind. In diesen Fällen kommt aber ein Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II in Betracht

Der Bedarf von Schülern an einer Berufsfachschule oder Fachschule (welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), für die der Verweis auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bemisst sich nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, wenn die Voraussetzungen einer Verordnung nach § 2 Abs. 1a S. 2 BAföG erfüllt sind. Da die genannte Verordnung bisher nicht erlassen wurde, begründet das Vorliegen schwerwiegender sozialer Gründe bei Nichterfüllung der Kriterien des § 2 Abs. 1a

Schüler/Auszubildende mit eigenem Anspruch nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 (7.83a)

Fehlende Rechtsverordnung § 2 Abs. 1a S. 2 BAföG (7.83b)

S. 1 BAföG derzeit **keinen** Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Damit fallen die Betroffenen unter die Regelung des § 7 Abs. 6 Nr. 1 Alt. 1 SGB II und können Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Anlage 1

Auszüge aus dem BAföG und dem SGB III befinden sich in Anlage 1.

(10) § 7 Abs. 5 erfasst auch die Fälle, in denen für eine dem Grunde nach den §§ 60 bis 62 SGB III förderungsfähige Ausbildung ein Anspruch auf Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. SGB III besteht. Das Ausbildungsgeld dient grundsätzlich wie die Berufsausbildungsbeihilfe dem Lebensunterhalt.

In bestimmten Fällen können die im Ausbildungsgeld in pauschalierter Form enthaltenen Unterkunftskosten geringer als die tatsächlichen Unterkunftskosten sein. Dies betrifft Ausbildungsgeld nach:

- § 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (Ausbildung bei Unterbringung im Haushalt der Eltern)
- § 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III (Ausbildung bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung)
- § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme und Unterstützte Beschäftigung bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung)

In diesen Fällen kann ein Anspruch auf den Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung bestehen (§ 27 Abs. 3).

(10a) Wird als Bedarf für die Gewährung des Ausbildungsgeldes § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG zu Grunde gelegt (Ausbildungsgeld nach § 106 Abs. 1 Nr. 1), ist der Auszubildende nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Hier gilt die Ausnahme vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 in analoger Anwendung.

Die Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX unterteilt sich in individuelle betriebliche Qualifizierung und ggf. erforderliche Berufsbegleitung. Die Qualifizierungsphase dauert bis zu zwei Jahre und hat einen ausbildungsähnlichen/berufsvorbereitenden Charakter. Durch den Anspruch auf Ausbildungsgeld nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 106 SGB III während der individuellen betrieblichen Qualifizierung erfolgt die leistungsrechtliche Gleichstellung zu einer beruflichen Ausbildung oder BvB. Der Personenkreis ist somit vom Leistungsanspruch nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossen, soweit die Betroffenen nicht im Haushalt der Eltern wohnen.

(10b) Behinderte Menschen, deren Bedarf des Ausbildungsgeldes sich nach § 107 SGB III bemisst (Bedarf bei Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen), sind ebenfalls nicht vom Leistungsausschluss umfasst, da diese Maßnahme nicht in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt wird. Eine Anrechnung des Ausbildungsgeldes erfolgt nicht (vgl. Rz. 11.96 der Hinweise zu § 11).

**Ausbildungsgeld
(7.84)**

**Ausbildungsgeld
während BvB im
Haushalt der Eltern
(7.84a)**

**Unterstützte Be-
schäftigung nach §
38a SGB IX
(7.84b)**

**Ausbildungsgeld in
WfbM
(7.84c)**

(10c) In den übrigen Fällen, in denen ein Anspruch auf Ausbildungsgeld besteht, ist davon auszugehen, dass der Bedarf durch die Höhe des Ausbildungsgeldes zuzüglich des auf den Auszubildenden entfallenden Kindergeldes gedeckt ist und ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht besteht (Rz. 7.90 ist zu beachten).

(11) Der Anspruchsausschluss des § 7 Abs. 5 gilt nicht für Weiterbildungen, die nach § 77 SGB III förderungsfähig sind und diese tatsächlich absolviert wird. Das vierte Kapitel des SGB III enthält mit den §§ 59 bis 76 im Fünften Abschnitt Vorschriften über die Förderung der Berufsausbildung und im Sechsten Abschnitt mit den §§ 77 bis 87 Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung. § 7 Abs. 5 erklärt nur Ausbildungen (§§ 60 bis 62 SGB III) als anspruchsausschließend, nicht jedoch Weiterbildungen. Eine grundsätzliche Förderfähigkeit als Weiterbildung, ohne dass diese tatsächlich gefördert wird, begründet dagegen keinen Leistungsanspruch auf Alg II.

(12) Trotz eines Anspruchs auf BAföG bzw. BAB können Leistungen für Regelbedarfe, Bedarfe für Kosten für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des Alg II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen (§ 27 Abs. 4).

(13) Bei Auszubildenden, die nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, betrifft die Ausschlusswirkung – in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 26 BSHG – lediglich den ausbildungsbedingten oder –geprägten Bedarf, d. h. den „Normalbedarf“, also den Regelbedarf, den Bedarf für Unterkunft und Heizung und einmalige Bedarfe (§ 24 Abs. 1). Bedarfe, die durch besondere Umstände bedingt sind, sind vom Anspruchsausschluss nicht betroffen. Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit sind also für den Auszubildenden Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 zu zahlen (§ 27 Abs. 2).

Die Ausführungen der bisherigen Rz. 7.86a bis 7.89 und 7.90a, sowie die Anlage 2 wurden in die FH zu § 27 übernommen.

(14) Ansprüche von Angehörigen (Regelbedarf, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe), die mit dem erwerbsfähigen Auszubildenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt unabhängig von etwaigen Mehrbedarfen.

Weiterbildungen (7.85)

Darlehensgewährung bei besonderen Härtefällen (7.86)

Umfang des Leistungs- ausschlusses (7.90)

Angehörige von Aus- zubildenden (7.91)

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):**§ 2****Ausbildungsstätten**

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von

1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,
2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,

wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in

Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefördert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.

(5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluss oder Abbruch verbracht wird. (...)

(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende

1. Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
2. Leistungen von den Begabtenförderungswerken erhält,
3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält oder
4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.

§ 12

Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, **216 EURO**, ...

Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

§ 60

Berufliche Ausbildung

(1) Eine berufliche Ausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Förderungsfähig ist die erstmalige Ausbildung. Nach der vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grundbestand.

§ 61

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

(1) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt,
2. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt wird und die Kosten angemessen sind.

(2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können

1. zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten, soweit ihr Anteil nicht überwiegt
2. oder auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.

(3) Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.

§ 62

Förderung im Ausland

(1) Eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

(2) Eine betriebliche Ausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

1. eine nach Bundes- und Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist,
2. die Ausbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels und die Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist und
3. der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre seinen Wohnsitz im Inland hatte.

§ 64

Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Der Auszubildende wird bei einer beruflichen Ausbildung nur gefördert, wenn er

1. außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Die Voraussetzung nach Nummer 2 gilt jedoch nicht, wenn der Auszubildende

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Eine Förderung allein für die Dauer des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.

(2) Der Auszubildende wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur gefördert, wenn die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, dass er das Ziel der Maßnahme erreicht.

§ 66

Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(1) Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(2)...

Übersicht zu § 7 Abs. 4 Satz 1

Stichwort	ähnlicher Bezug	kein ähnlicher Bezug
Beamte	Ruhegehalt wegen Vollendung des 63. Lebensjahres (LJ) - § 42 Abs. 3 BBG-Ruhegehalt für Beamtengruppen, für die niedrigere Altersgrenzen bestimmt sind, z. B. Polizeivollzugsbeamte (60. LJ - § 5 Abs. 1 BPolBG -), Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz (55. oder 58. LJ - § 23 BPolBG -).	Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit (§ 42 Abs. 1 BBG). Versorgungsbezüge nach dem G 131. Soweit sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden, sind sie nicht von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig. Ruhegehalt eines Beamten auf Zeit, das nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, gewährt wird und nicht vom Erreichen der allgemeinen Altersgrenze abhängig ist (z. B. § 53 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtengesetz).
Berufssoldaten	Ruhegehalt nach Vollendung des 53., 55., 57., 59. bzw. 60. Lebensjahres (§ 45 SVG).	Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit (§ 44 Abs. 3 und 4 SG) Ruhegehalt von Strahlflugzeugführern wegen Erreichung des 41. Lebensjahres (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 SG), da es nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt ist.
Landwirtschaft/Forsten	Ausgleichsgeld nach dem FELEG. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, scheidet der Arbeitnehmer nach der Zielsetzung des FELEG aus dem Arbeitsleben aus. Der Anspruch auf Ausgleichsgeld ruht, wenn er u. a. mit einem Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach dem SGB III zusammentrifft (§ 12 FELEG).	Produktionsaufgaberente nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (FELEG) wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 01.08.1991.
Lebensversicherungen		Kapital-Lebensversicherungen ("befreiende Lebensversicherungen"), weil die Auszahlung nicht an das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gebunden

		ist.
Stichwort	ähnlicher Bezug	kein ähnlicher Bezug
Rentenversicherung		Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI und ehemalige Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten, die ab 01.01.92 als Rente für Bergleute gezahlt werden.
Seekasse	Überbrückungsgeld nach § 8 Ziffer 2 der Satzung, das zeitlich nicht beschränkt ist (ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung nicht während der Zeit, in der dem Versicherten ein Anspruch auf Alg zusteht).	Überbrückungsgeld auf Zeit nach § 8 Ziffer 1 der Satzung.
Steinkohlenbergbau	Anpassungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.	Anpassungsgeld, das wegen Anrechnung einer anderen Leistung (z. B: BU-Rente) nicht gezahlt wird.
Zusatzversorgung	Übergangsversorgung der VBL.	Vorgezogenes Altersruhegeld für weibliche Versicherte nach § 28 Abs. 6 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb).

Vordruck Nichtsesshafte

(Bezeichnung und Anschrift der
Betreuungs-/Beratungseinrichtung)

(Ort/Datum)

An

Betreff: Erreichbarkeit eines Leistungsberechtigten für den SGB II - Leistungsträger
hier: Name, Vorname, Geburtsdatum des Leistungsberechtigten

Nr. der Bedarfsgemeinschaft:

Der/die oben genannte Leistungsberechtigte spricht an jedem Werktag hier vor und kann somit werktäglich über mich erreicht werden. Ich werde das Jobcenter/die Agentur für Arbeit sofort unterrichten, wenn dies nicht mehr der Fall ist.

(Unterschrift des Betreuers)

Erklärung des/der Leistungsberechtigten

Mir ist bekannt, dass ich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem nur dann beanspruchen kann, wenn ich für das Jobcenter/die Agentur für Arbeit täglich erreichbar bin.

Dies werde ich dadurch sicherstellen, dass ich an jedem Werktag bei der oben genannten Betreuungs-/Beratungseinrichtung vorspreche. Mir ist bekannt, dass die Betreuungs-/Beratungseinrichtung das Jobcenter/die Agentur für Arbeit sofort unterrichten wird, wenn ich meiner Pflicht zur täglichen Vorsprache nicht nachkomme. Das entbindet mich nicht davon, in der Zeit, für die ich Grundsicherungsleistungen beanspruche, jede Änderung in meinen Verhältnissen dem Jobcenter/der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

Ich stimme zu, dass der Schriftwechsel mit mir über die Adresse der Betreuungs-/Beratungseinrichtung erfolgt.

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Leistungsberechtigten)

Definitionen zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung ist dabei weiter zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden.

- Unionsbürger:

Unionsbürger sind, ungeachtet von Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit die Staatsangehörigen aller Mitgliedsstaaten der EU. Sie genießen nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in das Bundesgebiet (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU).

Bei den Unionsbürgern ist weiter zwischen Bürgern der alten Mitgliedstaaten sowie Malta und Zypern sowie den noch nicht voll freizügigkeitsberechtigten neuen EU- Mitgliedstaaten (im folgenden EU-Beitrittsstaaten) zu unterscheiden.

Für Staatsangehörige der EU-Beitrittsstaaten (Tschechische Republik, Republik Estland, Republik Litauen, Republik Lettland, Republik Ungarn, Republik Polen, Republik Slowenien und Slowakischen Republik), die der EU am 01.05.2004 beigetreten sind, gilt gemäß dem Beitrittsvertrag vom 16. April 2003 in Bezug auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit (und für entsandte Arbeitnehmer in bestimmten Bereichen der Dienstleistungsfreiheit) eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist (2+3+2 Jahren). Die Bundesrepublik Deutschland hat beschlossen, von einer möglichen Verlängerung der ursprünglich bis 30.04.2009 laufenden Übergangsfrist Gebrauch zu machen. Die Übergangsfrist endet nunmehr am 30.04.2011. Der Arbeitsmarktzugang von Staatsangehörigen dieser Staaten richtet sich während dieser Frist somit allein nach nationalem bzw. bilateralem Recht, soweit nicht der Beitrittsvertrag selbst Regelungen getroffen hat. Zum 01.01.07 sind Bulgarien und Rumänien ebenfalls der EU beigetreten. Der Vertrag vom 25.04.2005 über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU sieht ebenfalls eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit (2+3+2 Modell) vor. Die erste Phase der Übergangsfrist endete am 31.12.2008. Deutschland nimmt auch in der zweiten Phase (01.01.2009 bis 31.12.2011) gegenüber Bulgarien und Rumänien die Übergangsregelungen in Anspruch. Daher gelten auch hier die nationalen und bilateralen Regelungen des Arbeitsmarktzugangs fort. Für diese beiden Länder gilt in Bezug auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit zunächst eine Übergangsfrist bis 31.12.2011

- Drittstaatsangehörige:

Jeder Ausländer, der nicht Deutscher i.S. des Art. 116 GG ist und nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat, ist Drittstaatsangehöriger.

- Spätaussiedler:

Spätaussiedler sind keine Ausländer im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das BVA den Antragstellern den Aufnahmebescheid nach § 26 BVFG und bestätigt damit die Eigenschaft als deutscher Volkszugehöriger. Mit dem Aufnahmebescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen. Zu diesem Zeitpunkt besitzen sie noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese erwerben sie mit der Bescheinigung nach § 15 Gesetz über Angelegenheiten der Vertriebe-

nen und Flüchtlinge (BVFG).

Dies gilt auch für in den Aufnahmebescheid einbezogene Verwandte.